

INFORMELLES RAHMENKONZEPT FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IM AMT BREITENFELDE

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Auftraggeber:

Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

Verfasser:

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel. 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Lübeck, den 04. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	8
2	Rahmenbedingungen für die Solarenergie	9
2.1	Ziele der Raumordnung.....	10
2.2	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020.....	11
2.3	Sonstige Rahmenbedingungen	12
2.3.1	Gemeinsamer Beratungserlass.....	12
2.3.2	Regionalplan 1998.....	16
2.3.3	Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025.....	16
2.3.4	Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen	16
2.3.5	Erneuerbare-Energien-Gesetz	18
3	Vorranggebiete für die Windenergienutzung.....	21
4	Archäologie	23
5	Nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ausserhalb der Teilprivilegierung	24
6	Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen	25
7	Agri-PV und Moor-PV.....	25
8	Kriterien für das informelle Rahmenkonzept des Amtes Breitenfelde	29
8.1	Quellen für Festlegung der Kriterien.....	29
8.2	Ausschluss- und Abwägungsflächen	29
8.2.1	Flächen mit Ausschlusswirkung	30
8.2.2	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	30
8.2.2.1	Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich, geplante Wohnbauflächen, Misch- und Dorfgebiete sowie Sondergebiete für Erholung und Camping	31
8.2.2.2	Hinweis zu Kriterium Nr. 11: Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet).....	32
8.2.2.3	Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG und landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete.....	33
8.2.2.4	Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, z.B. Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen.....	33

9	Massnahmenflächen für CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung in den Gemeinden des Amtes Breitenfelde	34
9.1	Gesetzliche Vorgaben für eine Kommunale Wärmeplanung.....	34
9.2	Kommunale Wärmeplanung in den Gemeinden des Amtes Breitenfelde.....	34
10	Ermittlung von geeigneten Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenfelde	35
10.1	Methodik	35
10.2	Festlegung der Suchräume	35
10.2.1	Suchräume – Kriterien und Abwägung.....	35
10.2.1.1	Suchraum 1 in der Gemeinde Bälau, nordwestlich der Ortslage Bälau, südlich der Kreisstraße 27, südöstlich der Gemeindegrenze zu Poggensee	36
10.2.1.2	Suchraum 2 in der Gemeinde Bälau, nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich und östlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten.....	37
10.2.1.3	Suchraum 3 in der Gemeinde Bälau, nordöstlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten	38
10.2.1.4	Suchraum 4 in der Gemeinde Alt-Mölln, westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau.....	40
10.2.1.5	Suchraum 5 in der Gemeinde Breitenfelde, westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.	40
10.2.1.6	Suchraum 6 in der Gemeinde Breitenfelde westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.	41
10.2.1.7	Suchraum 7 in der Gemeinde Breitenfelde, südlich der Ortslage Breitenfelde, westlich der Landesstraße 200, südöstlich Niendorfer Weg, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf	42
10.2.1.8	Suchraum 8 in der Gemeinde Breitenfelde, südöstlich der Ortslage Breitenfelde, östlich der Landesstraße 200, nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf	44
10.2.1.9	Suchraum 9 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, westlich und südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde.....	45
10.2.1.10	Suchraum 10 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nordwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenzen zu Borstorf und Schretstaken.....	46

10.2.1.11	Suchraum 11 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., südwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nordöstlich der Gemeindegrenze zu Talkau, nördlich der Gemeindegrenze zu Tramm	47
10.2.1.12	Suchraum 12 in der Gemeinde Woltersdorf, nordöstlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der Landesstraße 200, südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde	48
10.2.1.13	Suchraum 13 in der Gemeinde Woltersdorf, westlich der L 200, östlich der K 15, östlich der Gemeindegrenze zu Tramm	49
10.2.1.14	Suchraum 14 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südöstlich der Bundesstraße 207, südlich der Gemeindegrenzen zu Breitenfelde.....	49
10.2.1.15	Suchraum 15 in der Gemeinde Talkau, nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.	50
10.2.1.16	Suchraum 16 in der Gemeinde Talkau, südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fuhlenhagener Weges.....	51
10.2.2	Übersicht der Suchräume	52
10.3	Festlegung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen auf der Basis der Suchräume	53
10.3.1	Eignungsflächen – Kriterien und Abwägung.....	54
10.3.1.1	Eignungsfläche 1 in der Gemeinde Bälau, nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten.....	54
10.3.1.2	Eignungsfläche 2 in der Gemeinde Alt-Mölln, westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau.....	56
10.3.1.3	Eignungsfläche 3 in der Gemeinde Alt-Mölln, südlich des Gewerbegebietes "Stecknitztal", westlich Elbe-Lübeck-Kanal, nördlich Moorweg.....	57
10.3.1.4	Eignungsfläche 4 in der Gemeinde Alt-Mölln, südöstlich der B 207, nordwestlich der Gemeindestraße "Am Brook", nordöstlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde.....	60
10.3.1.5	Eignungsflächen 5 in der Gemeinde Breitenfelde, westlich der Ortslage Breitenfelde, nördlich der B 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.	61
10.3.1.6	Eignungsfläche 6 in der Gemeinde Breitenfelde, südwestlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nordwestlich Niendorfer Weg.....	62

10.3.1.7	Eignungsfläche 7 in der Gemeinde Talkau, nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.	63
10.3.1.8	Eignungsfläche 8 in der Gemeinde Talkau, südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fuhlenhagener Weges	66
10.3.2	Übersicht der Eignungsflächen	67
11	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	68
12	Fazit	68
13	Ausschlusswirkung	69
14	Quellenverzeichnis	69

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Bestehendes PR3_LAU_033 und geplantes PR3_LAU_050 Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bälau	22
Abb. 2:	Bestehende und geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung PR3_LAU_041 und PR3_LAU_042 in den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf	23
Abb. 3:	Eignungsfläche 1, bestehende und geplante Vorranggebiete Windenergie und Plangebiet Bebauungsplan Nr. 7 (rote Linie)	56
Abb. 4:	Eignungsfläche 3 und geplante Festsetzungen in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - 2. Entwurf 2025	59
Abb. 5:	Eignungsflächen 7 und 8 und geplanter regionaler Grünzug in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - 2. Entwurf 2025	65

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Flächen mit Ausschlusswirkung	30
Tab. 2:	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	31
Tab. 3:	Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden	33

PLANVERZEICHNIS

- Plan 1: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Amt Breitenfelde – Flächen mit Ausschlusswirkung. Stand: 19.06.2025
- Plan 2: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Amt Breitenfelde - Flächen für Abwägung - gesamt. Stand: 19.06.2025
- Plan 3: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Amt Breitenfelde – Ausschlussflächen und Flächen für Abwägung. Stand: 19.06.2025
- Plan 4: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Amt Breitenfelde - Ausschlussflächen, Flächen für Abwägung, Suchräume. Stand: 19.06.2025
- Plan 5: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Amt Breitenfelde - Flächen für Abwägung gesamt, Suchräume. Stand: 19.06.2025
- Plan 6: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Amt Breitenfelde - Ausschlussflächen, Flächen für Abwägung, Eignungsflächen. Stand: 19.06.2025
- Plan 7: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Amt Breitenfelde - Flächen für Abwägung gesamt, Eignungsflächen. Stand: 19.06.2025

ANLAGE

- Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen im Amt Breitenfelde / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden. Tabelle mit Stand: 04.12.2025

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen¹ im Außenbereich ist überwiegend keine privilegierte Nutzung. Die Landesplanungsbehörde wird hier, im Vergleich zur Windenergie, keine landesweite Ausweisung von Vorbehalts-, Vorrang- oder Eignungsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen vornehmen, so dass die Städte und Gemeinden hierüber im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden müssen bzw. können.

Für die Ermittlung geeigneter Gebiete für Solar-Freiflächenanlagen im Amtsgebiet Breitenfelde empfehlen das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur" im "Gemeinsamen Beratungserlass" vom 09.09.2024² die Aufstellung eines informellen Rahmenkonzeptes. In einem informellen Rahmenkonzept wird das gesamte Amtsgebiet betrachtet.

Hierzu sind im "Gemeinsamen Beratungserlass" einige Planungsempfehlungen gegeben, u.a.: *"Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Dabei kann eine aktuelle Landschaftsplanung eine geeignete fachliche Grundlage zur Ermittlung von Potentialflächen darstellen. Diese wäre um die ebenfalls relevanten, fachlichen Belange zu ergänzen.*

Die ermittelten Flächen sollten mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Mit einem konzeptionellen Gesamtbild für die mögliche Entwicklung kann die Planung für die öffentlich zu führenden Diskussionen veranschaulicht werden.

Das Rahmenkonzept soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solar-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Durch das Rahmenkonzept soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden werden. Ein Konzept ermöglicht das Entzerren von Nutzungskonkurrenzen. Der fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft kann durch bewusste Planung entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Größe sie den Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie-Anlagen Raum geben will und kann. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.

¹ **Solaranlagen** nutzen die Sonnenenergie zur Wärme- oder Stromerzeugung. Unter **Photovoltaik** versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie. Unter **Solarthermie** versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

² Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2024: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden."

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" sind weiterhin genannt:

- Geeignete Standorte - Potenzialflächen
- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis
- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" fordern die Ministerien zudem eine gemeindeübergreifende Abstimmung und eine gemeinsame Konzeptentwicklung: *"Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden Gemeindegrenzen übergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. In dem Zusammenhang sind insbesondere die Ämter und Kreise gefordert, für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig zu werben und sie in der Erarbeitung und Aufstellung zu unterstützen."*

Vor diesem Hintergrund haben die 11 Gemeinden des Amtes Breitenfelde beschlossen, ein gemeinsames Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen aufzustellen. Bei der Ermittlung geeigneter Flächen für Solar-Freiflächenanlagen im Amtsgebiet Breitenfelde orientiert sich das informelle Rahmenkonzept hauptsächlich an den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans und an den Vorgaben des Beratungserlasses. Hierbei wird insbesondere bei der Festlegung der Ausschlussflächen und der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis auf den Landesentwicklungsplan und den Beratungserlass Bezug genommen.

Das Untersuchungsgebiet ist das Amtsgebiet Breitenfelde; zum Amt Breitenfelde gehören die Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Nien-dorf a.d.St., Schretstaken, Talkau und Woltersdorf.

2 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOLARENERGIE

Ziel des Konzeptes ist ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen. Hierfür sind die folgenden Ziele der Raumordnung, Landschaftsplanung und des Energierechts zu berücksichtigen.

2.1 Ziele der Raumordnung

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021³

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energie-wenzielen der Bundes- und der Landesregierung Schleswig-Holstein. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend den formulierten Grundsätzen für die Solarenergie, auf Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichem Umfang ausgebaut werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) soll, „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung (Ziffer 4.5.2).

Die Standortwahl soll vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen daher eine Länge von 1.000 m nicht überschreiten. Den Zielen des LEP von 2021 entsprechend, dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden in:

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).*

In der Begründung der Ziele der Solarenergie werden darüber hinaus folgende Flächen aus fachrechtlichen Gründen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen:

³ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),*
- *Naturschutzgebiete (NSG) einschließlich vorläufig sichergestellte NSG und geplante NSG gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz,*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.*
- *Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).“*

2.2 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020⁴ sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige Solar-Freiflächenanlagen auf Freiflächen auf „*konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standorte zu konzentrieren*“. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- *Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,*
- *Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben,*
- *Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie*
- *Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.*

⁴ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Stand Januar 2020

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen, wie u.a.

- *Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,*
- *Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,*
- *versiegelte Flächen sowie*
- *Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.*

2.3 Sonstige Rahmenbedingungen

Neben den Grundsätzen zur Solarenergie der genannten Fachplanungen, sind landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu berücksichtigen.

Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (§ 1 a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG). Diese Aussagen werden vertieft durch Grundsätze im Landesentwicklungsplan, wonach die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften, beziehungsweise historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden sollen (Ziffer 6.2 Landesentwicklungsplan 2021).

Bei der Planung von Solar-Freiflächen ist darauf zu achten, dass Überbelastungen der Landschaft vermieden werden. Dies kann der Fall sein, wenn Größenordnungen geplant werden, die zu einer deutlichen Minderung der Landschaftsqualität führen und den Charakter der Landschaft in seinem Erleben und Wahrnehmen stark beeinträchtigen. Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. Für eine landschaftsgerechte Einbindung von Solar-Freiflächenanlagen soll durch Eingrünung Vorsorge getroffen werden (Ziffer 4.5.2 Landesentwicklungsplan 2021).

2.3.1 Gemeinsamer Beratungserlass

Im Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur⁵ vom 09.09.2024⁵ kommen folgende Bereiche als geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung - in Betracht:

⁵ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

- *bereits versiegelte Flächen*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8b BauGB oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Regionalplanung Windenergie.*

Bei allen oben genannten Standortbereichen sind bei der weiteren Prüfung die fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die - trotz grundsätzlicher Eignung - zu einem Ausschluss der Fläche führen können.

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Auch in den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht können der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbaren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen:

- *Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG: Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität*
- *Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden*

- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und - perspektivisch - der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Abs. 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. (...) Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt.*
- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme),*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG in Frage.*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden, vergleiche § 27 WHG*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen*

durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.

- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung*
- *Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan)*
- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gem. § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG,*
- *Ramsar-Gebiete.*

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann.

- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete)*

- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*
- *Flächen der Wiesenvogelkulisse gemäß Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019.*

2.3.2 Regionalplan 1998

In der Zeit der Aufstellung des Regionalplans 1998 für den Planungsraum I⁶ steckte die Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie durch Solar-Freiflächenanlagen noch sehr in den Anfängen. Infolgedessen wurden im Regionalplan für Solar-Freiflächenanlagen nur allgemeine Grundsätze aufgestellt.

2.3.3 Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein⁷ geht es in den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen zu Windenergie an Land geregelt werden.

2.3.4 Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen

Teilprivilegierung an Autobahnen und Schienenwegen

Mit Wirkung vom 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 6 S.1) in Kraft getreten, das in § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch eine Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen in einem 200 m – Streifen längs der Autobahnen und zweigleisigen Schienenwege des übergeordneten Netzes einführt⁸. Diese Privilegierung erstreckt sich nach dem ebenfalls neuen § 249a Abs. 2 Baugesetzbuch (unter den weiteren Voraussetzungen von § 249a Abs. 4 Baugesetzbuch) auch auf Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von

⁶ Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998

⁷ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Einladung zu den Regionalkonferenzen zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Schreiben vom 08.06.2023

⁸ Quelle Ziffer 3.3.3: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB; Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden. Schreiben des Ministeriums an die Kreise, Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter vom 15.03.2023

Wasserstoff dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch stehen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient,
- es auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen belegen ist, und
- sich in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn befindet.

Autobahnen werden in § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz definiert. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz die Anbauverbotszone freizuhalten.

Schienenwege sind nur solche des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen. Es muss sich um bereits gewidmete Strecken handeln.

Im Gebiet des Amtes Breitenfelde verlaufen Abschnitte der Autobahn 24. Entlang dieser Abschnitte können die Vorschriften einer Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch angewendet werden. Schienenwege gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch verlaufen nicht im Gebiet des Amtes Breitenfelde.

Teilprivilegierung von Agri-Photovoltaikanlagen

Seit dem 12.07.2023 sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB auch bestimmte Agri-Photovoltaikanlagen teilprivilegiert:

"Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

9. *der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG dient (Agri-PV), unter folgenden Voraussetzungen:*
 - a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB (Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau),*
 - b) *die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter und*
 - c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben."*

2.3.5 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das "Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2023“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 anstrebt, soll mit dem oben genannten Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Am 28.07.2022 ist das sogenannte Osterpaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit traten die vorgezogenen Änderungen im EEG 2021 schon am 29.07.2022 in Kraft, das EEG 2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Unmittelbare Geltung beansprucht der neu in § 2 des Gesetzes eingefügte Abwägungsvorgang. Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen liegen dementsprechend fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es dazu⁹: "Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn z.B. im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit dem Artikel 20a GG¹⁰ vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung, z.B. in einem Flächennutzungsplan, ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt".

⁹ Deutscher Bundestag 2022: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1630. Stand: 02.05.2022.

¹⁰ Artikel 20a Grundgesetz: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt mit § 2 EEG eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. In atypischen Ausnahmefällen kann aber, wie sich aus der Formulierung „sollen“ ergibt, auch entgegenstehenden Interessen der Vorzug gewährt werden. Dies kommt jedoch nur einzelfallbezogen für andere Schutzgüter von Verfassungsrang in Frage, z.B. dem Artenschutz.

In § 6 EEG 2023 "Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau" heißt es in Absatz 3: "Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden."

In Absatz 4 heißt es: "Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird. [...] Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs."

In § 37 Abs. 1a EEG 2023 sind 5 naturschutzfachliche Mindestkriterien genannt, von denen die Betreiber von geförderten Photovoltaikfreiflächenanlagen mindestens 3 erfüllen müssen:

1. Beanspruchte Grundfläche

Mit der Begrenzung der Grundfläche der Module auf einen Anteil von höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens soll ein relevanter Anteil der Fläche frei von der Überbauung durch Module bleiben. Die Grundfläche des Gesamtvorhabens entspricht dabei der Fläche innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage, die durch Zäune, Hecken oder eine vergleichbare Begrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach außen abgegrenzt wird.

2. Biodiversitätsfördernde Pflegekonzepte

Das biodiversitätsfördernde¹¹ Pflegekonzept soll zu einer ökologischen Aufwertung des Bodens unter der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen. Als "unter der Photovoltaik-Freiflächenanlage liegend" sind alle mit technischen Einrichtungen be- bzw. überbauten Flächen nach Kriterium Nr. 1 zu verstehen. Dem Anlagenbetreiber steht es frei, ob die Fläche unter der Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäht (a) oder beweidet (b) wird. Im Falle der Mahd (a) ist das Mahdgut unter der Anlage abzuräumen. Auch die Beweidung muss nur unter der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen. Das Kriterium findet keine Anwendung auf Flächen, die nicht unterhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen.

Die Beweidung als Portionsweide kann intensiv oder extensiv erfolgen. Dabei soll die Fläche unter der Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgeteilt und nicht alle Flächenteile zeitgleich beweidet werden. Die Tiere sollen nicht zu lange in einem Abschnitt grasen, damit eine Übernutzung vermieden wird.

¹¹ Biodiversität: Biologische Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Vielzahl der Arten, die genetischen Besonderheiten innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften).

3. Durchgängigkeit für Tierarten

Sofern der Anlagenbetreiber dieses naturschutzfachliche Mindestkriterium wählt, sind kumulativ sowohl die Querungsmöglichkeiten für Großsäuger (a) als auch die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten (b) zu erfüllen.

Weist die Anlage eine Seitenlänge von mehr als 500 m auf, wird die Bebauung durch unbebaute Wanderkorridore unterbrochen. Dabei ist je vollen 500 m ein Korridor anzulegen. Von einer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist dann auszugehen, wenn die Breite und die Bepflanzung der Korridore von der zuständigen Naturschutzbehörde oder von einem Umweltgutachter nach § 3 Nr. 46 EEG 2023 bestimmt wurde und sich an den Bedürfnissen der örtlich tatsächlich vorkommenden und wandernden Großsäuger orientiert. Die Breite der Korridore sollte 20 Meter in der Regel nicht übersteigen. Die räumliche Lage und Ausrichtung der Korridore wird u.a. durch die Funktionalität im örtlich betroffenen Biotopverbund bestimmt, d.h. vorzugsweise durch die Lage zu relevanten Lebensräumen sowie hinführenden Strukturelementen wie Hecken und Waldrändern.

Das Mindestkriterium kann auch durch Anlagen mit Seitenlängen unter 500 Metern genutzt werden. In diesem Fall ist die Erfüllung der Durchgängigkeit für kleinere Tierarten (b) ausreichend.

Sofern die Photovoltaik-Freiflächenanlage eingezäunt ist, muss die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet werden, damit diese auf die Fläche des Solarparks gelangen können. Hierfür ist ein Abstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 15 cm ausreichend. Auch ist auf die Verwendung von Stacheldraht im unteren Zaunbereich zu verzichten. Mit Verzicht auf eine Einzäunung oder deren Ersatz durch eine Heckenpflanzung ist die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten per se erfüllt.

4. Biotopэлеmente auf mindestens 10 Prozent der Fläche

Ziel des Kriteriums ist, eine biodiversitätsfördernde Aufwertung der Fläche zu erreichen. Grundlage für die Bestimmung der zehn Prozent ist die Grundfläche des Gesamtvorhabens nach dem Kriterium Nr. 1. Dem Anlagenbetreiber steht es frei, ob er die Biotopэлеmente auf den Flächen innerhalb des Solarparks, einschließlich der Flächen der Wanderkorridore nach Kriterium Nr. 3 oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen oder auf einer Kombination dieser Flächen anlegt. Biotopstrukturen, die bereits vor Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fläche des Gesamtvorhabens vorhanden waren und erhalten werden, können mitberücksichtigt werden.

5. Bodenschonender Betrieb

Der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel sowie chemische Reinigungsmittel soll zu einem ökologischen Betrieb der Anlage führen. Sofern der Anlagenbetreiber dieses naturschutzfachliche Mindestkriterium wählt, sind kumulativ sowohl der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel (a) als auch die eingeschränkte Nutzung von Reinigungsmitteln (b) zu erfüllen.

Insbesondere der Verzicht auf Pflanzenschutz- oder Düngemittel kann jedoch hinsichtlich der Nachweisführung durch den Anlagenbetreiber auf vorbelasteten Flächen schwierig sein. Dem Anlagenbetreiber steht es daher frei, die Belastung der Fläche mit Pflanzenschutz- oder Düngemitteln vor Beginn der Errichtung (Ausgangszustand) zu erheben und dem Netzbetreiber den Ausgangszustandsbericht zur Verfügung zu stellen.

Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Verschmutzungen ohne den Einsatz der biologisch abbaubaren Reinigungsmittel nicht entfernt werden können. Dabei ist der Einsatz der Reinigungsmittel jedoch punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat zu den naturschutzfachlichen Mindestkriterien des EEG 2023 einen Leitfaden veröffentlicht¹². Der Leitfaden gibt Hinweise zur Umsetzung der in den Mindestkriterien genannten Vorgaben.

3 VORRANGGEBIETE FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG

Im Gebiet des Amtes Breitenfelde sind in der Teilaufstellung des Regionalplans "Windenergie an Land" 2020¹³ zwei Vorranggebiete und ein Teilgebiet eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung ausgewiesen:

- PR3_LAU_033: Teilgebiet in der Gemeinde Bälau; bestehende Windenergieanlagen werden aktuell repowert. Die übrigen Teilgebiete des Vorranggebietes liegen in den Gemeinden Panten und Poggensee
- PR3_LAU_041: Vorranggebiet in der Gemeinde Breitenfelde; geplante Windenergieanlagen werden in den kommenden Monaten aufgestellt
- PR3_LAU_042: Vorranggebiet in den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf; im Teilgebiet in der Gemeinde Woltersdorf werden bestehende Windenergieanlagen aktuell repowert; im Teilgebiet in der Gemeinde Breitenfelde stehen fünf Windenergieanlagen mit jeweils einer Gesamthöhe von 185 m

Im 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land von 2025¹⁴ ist für eine gemeinsame Nutzung der Vorranggebiete für Windenergie und Solar folgendes Ziel genannt: *"Überschneidet sich die beabsichtigte bauleitplanerische Darstellung und/oder Festsetzung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie oder mit ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie in einem Regionalplan, ist der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen."*

In der Begründung zu diesem Ziel heißt es u.a.: *"Das Ziel dient der Ermöglichung und Förderung der Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur. Gleichzeitig dient es der Sicherung einer geordneten regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und der möglichen Ausnutzung derselben. Zudem wird eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs verhindert. [...]"*

Nach § 2 EEG besteht bei den beiden erneuerbaren Energieformen untereinander kein Vorrang der einen gegenüber der anderen Energiegewinnungs-Variante."

¹² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024: Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen. Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Abs. 6 EEG 2023 in der Praxis. Stand: Juli 2024

¹³ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2020: Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land) vom 29.12.2020

¹⁴ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2025: Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO). Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land. Zweiter Entwurf April 2025

In einer "Hintergrundinformation" zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Windenergie schreibt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport¹⁵: *"Der Vorrang der Windenergie kann auf der bauleitplanerischen Ebene mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt werden. Auch ist es denkbar, dass der Vorhabenträger der Solar-Freiflächenanlage eine Erklärung abgibt, in welcher er sich dazu verpflichtet, die Anlage in erforderlichem Umfang zurückzubauen oder den Rückbau zu dulden, soweit dies räumlich und zeitlich für die Errichtung, den Betrieb oder das Repowering eines raumbedeutsamen Windenergievorhabens erforderlich ist. Hiervon betroffen dürfte nur ein Teil der Solar-Freiflächenanlagen sein. Hierauf kann die Landesplanungsbehörde hinwirken. Auf diese Weise lassen sich pro Hektar höhere Energieerträge erzielen und Synergieeffekte bei der Netzeinspeisung nutzen."*

Im 1. Entwurf 2025 der Teilaufstellung des Regionalplans "Windenergie an Land"¹⁶ werden auf der Grundlage des 2. Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land von 2025 die Grenzen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung teilweise verändert. Die Änderungen sind in den beiden folgenden Abbildungen dargestellt. Der 1. Entwurf 2025 der Teilaufstellung des Regionalplans "Windenergie an Land" befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.

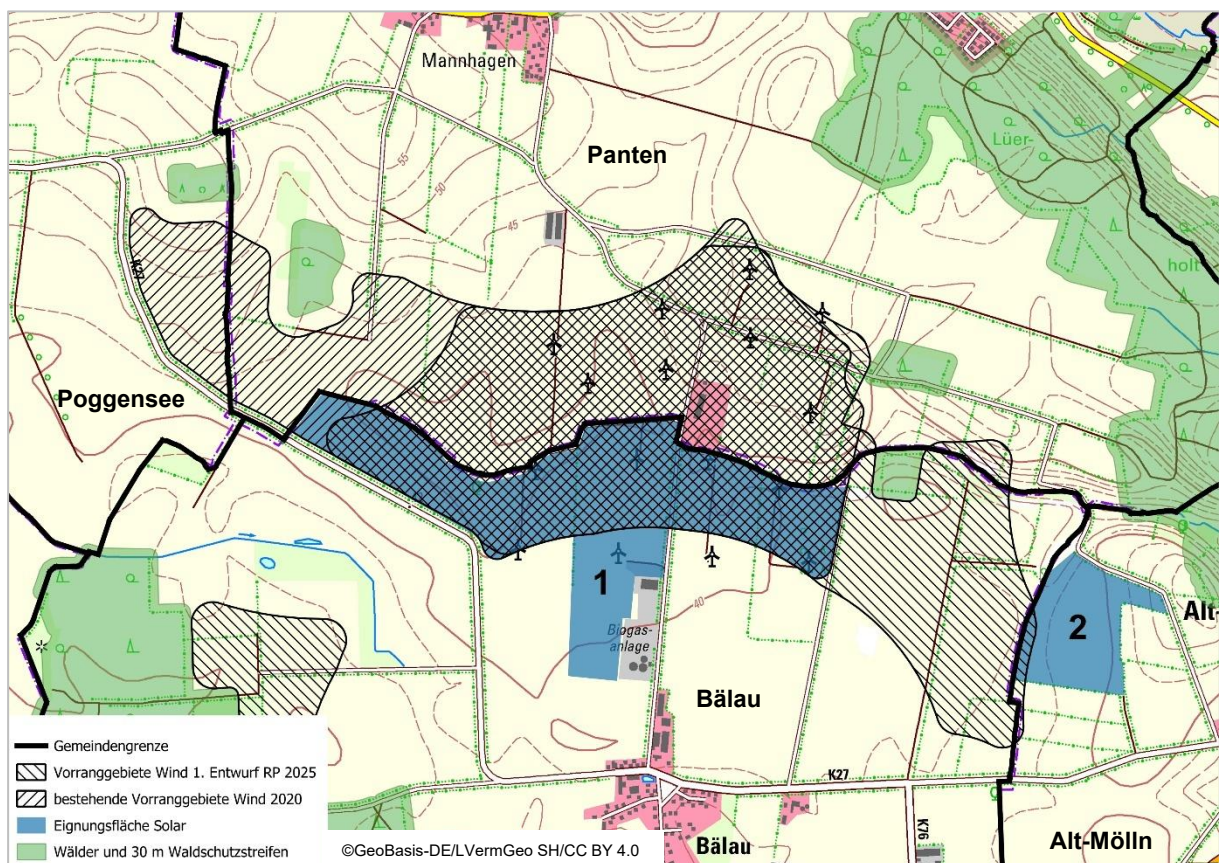


Abb. 1: Bestehendes PR3_LAU_033 und geplantes PR3_LAU_050 Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der Gemeinde Bälau

¹⁵ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2025: Zweiter Entwurf des Landesentwicklungsplans Windenergie, April 2025. Hintergrundinformationen.

¹⁶ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2025: Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum III Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land – Entwurf Juli 2025

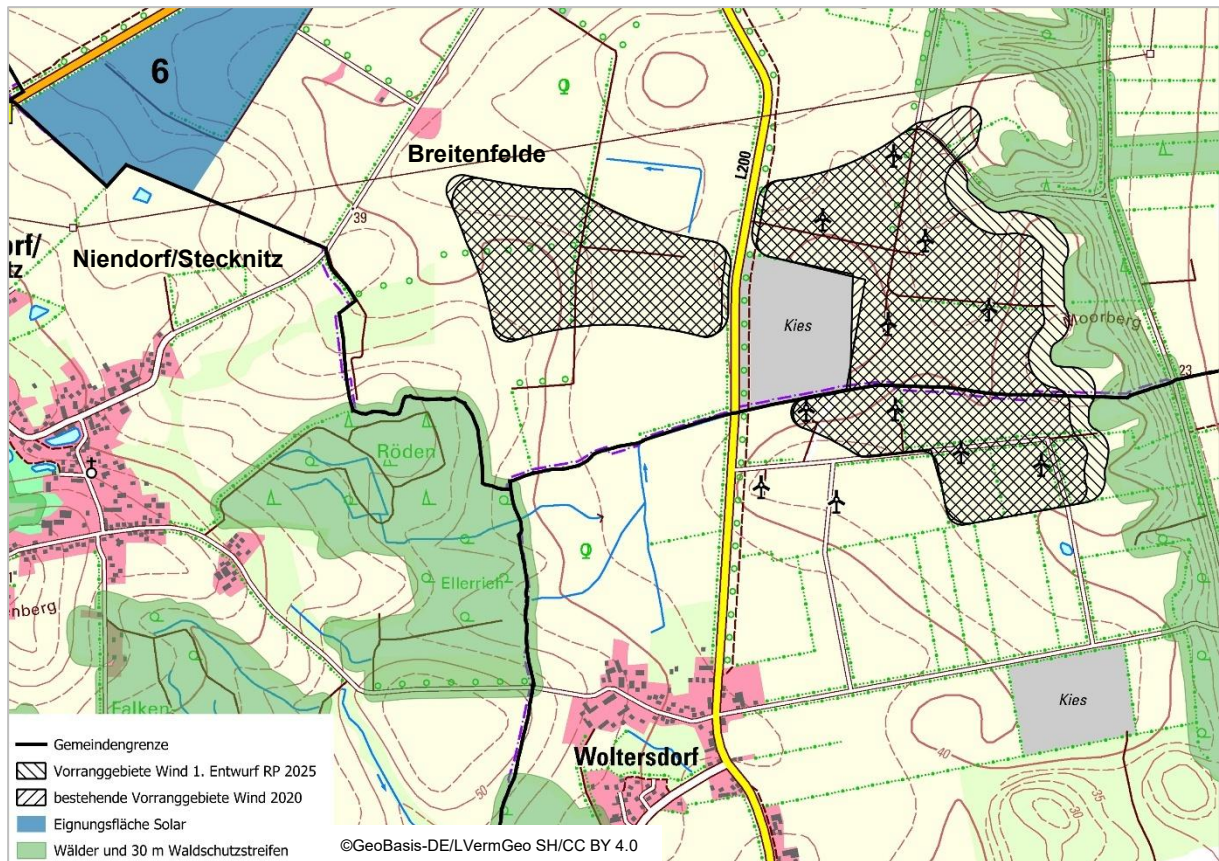


Abb. 2: Bestehende und geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung PR3_LAU_041 und PR3_LAU_042 in den Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf

4 ARCHÄOLOGIE

Im Gebiet des Amtes Breitenfelde wurden vom Archäologischen Landesamt archäologische Interessengebiete ausgewiesen. Archäologische Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH).

Vor allem bei Planungen innerhalb, aber auch bei Planungen außerhalb von archäologischen Interessengebieten ist § 15 Denkmalschutzgesetz zu beachten: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5 NICHT-RAUMBEDEUTSAME SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN AUSSERHALB DER TEILPRIVILEGIERUNG

Das informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen steuert die Ansiedlung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen im Amtsgebiet Breitenfelde. Im Grundsatz ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn die Solar-Freiflächenanlage größer als 4 ha ist.¹⁷ Im Einzelfall können aber auch kleinere Solar-Freiflächenanlagen bereits eine Raumbedeutsamkeit entwickeln¹⁸.

Die Ansiedlung von nicht raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen unter 4 ha wird durch das Konzept nicht geregelt. Wenn keine anderen Belange entgegenstehen, wie z.B. Siedlungsentwicklung oder Naturschutz, könnten diese „kleinen“ Solar-Freiflächenanlagen an anderer Stelle als die Eignungsflächen errichtet werden, sofern die Kommunen dies im Rahmen ihrer Planungshoheit möchten.

Die Steuerung durch eine gemeindliche Bauleitplanung dieser nicht-raumbedeutsamen Anlagen obliegt grundsätzlich den Gemeinden des Amtes Breitenfelde. Solar-Freiflächenanlagen sind - bis auf 200 m-Streifen beidseits von Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken und Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha je Hofstelle - nicht privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Dennoch ist die Ansiedlung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen nicht völlig unabhängig von dem Solar-Freiflächenkonzept zu betrachten. Denn eine Solar-Freiflächenanlage unter 4 ha, die für sich betrachtet keine Raumbedeutsamkeit erzeugt, kann in unmittelbarer Nähe einer z.B. 10 ha großen Solar-Freiflächenanlage sehr wohl raumbedeutsam sein. Des Weiteren können zwei nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander eine Raumbedeutsamkeit entwickeln, so dass sie als eine raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlage betrachtet werden.

Die Gemeinde kann die Steuerung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha grundsätzlich in eigener Planungshoheit entscheiden bzw. regeln. Die Gemeinde kann eigene Vorstellungen zur Verteilung im Gemeindegebiet entwickeln.

Sofern eine nicht-raumbedeutsame Anlage unter 4 ha an einer Gemeindegebietsgrenze geplant wird, ist eine Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde vorzunehmen. Sollte sich im Rahmen dieser Abstimmung herausstellen, dass auch die benachbarte Gemeinde an der gleichen Gemeindegebietsgrenze eine nicht-raumbedeutsame Anlage unter 4 ha plant, ist eine Abstimmung erforderlich, ob beide dieser nicht raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gesichert werden können, ggf. auch mit jeweils reduzierten Flächengrößen, oder ob nur eine und welche dieser beiden Anlagen gesichert werden soll,

¹⁷ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 242

¹⁸ Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.

um damit die Bildung weiterer, über das Solar-Freiflächenkonzept hinausgehender raumbedeutsamer Anlagen > 4 ha ausschließen zu können.

6 BESONDERHEITEN BEI SOLARTHERMIE-FREIFLÄCHENANLAGEN

Grundsätzlich weisen Solarthermie¹⁹-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge auf wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Beide werden als Solarfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Nahwärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z.B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig berücksichtigt werden.

7 AGRI-PV UND MOOR-PV

Agri-PV

Mit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Freiflächenanlagen und Landwirtschaft kombiniert und Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Diese Agri-PV-Anlagen müssen die Anforderungen der DIN SPEC erfüllen. Photovoltaikmodule werden beispielsweise gemäß DIN SPEC 91343:2021-05 in einer Höhe montiert, die den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und andere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter ihnen zulässt. Ebenso können Module senkrecht montiert werden, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen ermöglicht wird. Durch die Doppelnutzung einer Fläche durch die Kombination von Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z.B. im Gemüse- oder Obst-anbau, generiert werden. Obst- und Sonderkulturen, die von zunehmenden Hagel-, Frost und Dürreschäden betroffen sind, könnten zudem ggf. von einer Schutzfunktion durch die Teilüberdachung mit Solar-Modulen profitieren.

¹⁹ Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

Beispiele für Agri-Photovoltaik-Anlagen





Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen im Außenbereich privilegiert, sofern ihre Grundfläche höchstens 2,5 ha beträgt und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht. Agri-PV-Anlagen die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise weil sie die Grundfläche von 2,5 Hektar übersteigen, können in der Flächenkulisse von § 35 Absatz 1 Nr. 8 b BauGB privilegiert sein. In allen anderen Fällen ist die Errichtung von nicht-privilegierten Agri-PV-Anlagen von der Ausweisung

entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan und der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde abhängig.

In § 48 Absatz 1 EEG werden unterschiedliche förderfähige Kombinationslösungen benannt. Die Voraussetzungen für hofnahe Anlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB knüpft an diese Förderung an und macht die Ausgestaltung der Anlage im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG zur Voraussetzung für die Teil-Privilegierung.

In § 12 Absatz 5 GAP-Direktzahlungen-Verordnung wird ein weiteres Fördersystem für Agri-PV festgeschrieben, welches von den Fachbehörden als vorzugswürdig bewertet wird, da diese Anlagen weitestgehend eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sichern. Die Anforderungen an eine landwirtschaftliche Nutzung sind demgegenüber bei den besonderen Solaranlagen im EEG (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 EEG 2023) geringer.

Gleichzeitig ist - im Gegensatz zu flacheren Modulanlagen - davon auszugehen, dass höhere Aufständierungen andere und auch weitreichendere Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Hierdurch können sich im Rahmen der Standortalternativensuche die geeigneten Flächenanteile verringern. Umweltauswirkungen und erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anforderungen hinsichtlich der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind im Einzelfall zu bestimmen. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollten alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten für ein bestmögliches Einfügen in das Landschaftsbild geprüft und eingesetzt werden.

Moor-PV

Solar-Freiflächenanlagen können auf bisher entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moor- und Anmoorböden (Moor-PV) errichtet werden, sofern eine Wiedervernässung der Flächen erfolgt. Hierfür bestehen nach § 48 Absatz 1 Nr. 5 e) EEG entsprechende Fördermöglichkeiten. Moor-PV sollte im Randbereich von Moorbodenkomplexen möglichst so errichtet werden, dass dadurch spätere Vernässungsmaßnahmen im Rahmen des Moorschutzes bzw. des biologischen Klimaschutzes nicht eingeschränkt werden. Dies ist insbesondere auf stark degradierten Standorten mit intensiver Bewirtschaftung der Fall, auf denen durch eine Vernässung besonders hohe Mengen an Treibhausgasemissionen eingespart werden können. Moore im Sinne des § 30 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG sind hiervon ausgenommen.

Die Anlagen selbst sollten hinsichtlich Höhe und Abständen so gestaltet sein, dass trotz der PV-Module ein ausreichendes Pflanzenwachstum (insbesondere Torfmoose) stattfinden kann, um mittelfristig die Kohlenstoffspeicherfunktion der Moorböden wiederherzustellen. Bei der Planung der Vernässungsmaßnahmen für Moor-PV können durch das Einbeziehen angrenzender Moorflächen ggf. positive Synergien für den biologischen Klimaschutz generiert werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Umsetzbarkeit der Wiedervernässungsmaßnahme nachzuweisen und zu prüfen. Erforderlichenfalls ist der Nachweis der Umsetzbarkeit über ein hydrologisches Gutachten zu erbringen. Es ist hierbei im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Maßnahme eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht ausgelöst wird. Die Wiedervernässungsmaßnahme sollte sinnvollerweise nach Errichtung der Moor-PV-Anlage erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Bodenverdichtungen erfolgen, die eine Wiedervernässung des Moorbodenkörpers beeinträchtigen (ggf. unter Einbeziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung). Bei einem Rückbau der Moor-PV-Anlage ist die Fläche nicht wieder zu

entwässern. Entsprechend den Anforderungen der BNetzA sind Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winter und 30 cm im Sommer einzuhalten.

8 KRITERIEN FÜR DAS INFORMELLE RAHMENKONZEPT DES AMTES BREITENFELDE

8.1 Quellen für Festlegung der Kriterien

Für die Erarbeitung des informellen Rahmenkonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen wurden neben Gesetzen und übergeordneten Planungen Daten und Informationen aus folgenden Quellen herangezogen:

- Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021
- Regionalplan 1998
- Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025
- Landschaftsrahmenplan 2020
- Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 8b, BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 9
- Gemeinsamer Beratungserlass vom 09.09.2024
- Handreichung gemeindeübergreifende Konzepte 11.02.2022
- Rundschreiben: Verzicht Raumordnungsverfahren 18.10.2022
- Umweltportal Schleswig-Holstein: Daten zu Boden, Geologie, Wasser, Landwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz
- Umweltportal Schleswig-Holstein: Daten zu Boden, Geologie, Wasser, Landwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz
- Digitaler Atlas Nord (u.a. Archäologie-Atlas)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)
- Bauleitplanungen der Gemeinden
- Landschaftspläne der Gemeinden

8.2 Ausschluss- und Abwägungsflächen

Die Planungsempfehlungen aus dem Landesentwicklungsplan 2021 und dem "Gemeinsamen Beratungserlass"²⁰ geben den Rahmen für das informelle Rahmenkonzept vor.

Hierbei wird unterschieden zwischen

1. Flächen mit Ausschlusswirkung
2. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

²⁰ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2024: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

8.2.1 Flächen mit Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind im Amt Breitenfelde in der Regel von Solar-Freiflächenanlagen auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind. Eine Darstellung der Flächen mit einer Ausschlusswirkung erfolgt in Plan 1 (siehe auch Tabelle 1). Die Auswahl richtet sich nach den für die Gemeinde zutreffenden Flächen.

Tab. 1: Flächen mit Ausschlusswirkung

Nr.	Kriterium
1.	Siedlungen und Wohnbebauung im Außenbereich
2.	Gewerbegebiete, Grünflächen, Sondergebiete für Erholung und Camping, Sonstige Sondergebiete, Flächen für Versorgungsanlagen
3.	geplante Allgemeine Wohngebiete, Misch-, Dorf- und Gewerbegebiete, Flächen für Versorgungsanlagen aus Bebauungsplänen der Gemeinden
4.	geplante Bauflächen aus den Flächennutzungsplänen der Gemeinden
5.	Straßenverkehrsflächen
6.	Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG an A 24 ab Fahrbahnrand 40 m an B 207 ab Fahrbahnrand 20 m an L 200, L 257, L 287 ab Fahrbahnrand 20 m an K 8, K 15, K 27, K 30, K 68, K 75, K 76 ab Fahrbahnrand 15 m
7.	FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG i.V.m. § 22 LNatSchG
8.	Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
9.	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
10.	Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie
11.	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
12.	Gewässer mit Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
13.	Vorranggewässer nach WRRL, einschl. beidseitig 50 m Abstandsfläche
14.	Vorranggebiet für den Naturschutz aus Regionalplan 1998
15.	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume aus Regionalplan 2. Entwurf 2025

8.2.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Bei dieser Flächenauswahl müssen sich die Gemeinden des Amtes Breitenfelde für eine rechtssichere Planung besonders qualifiziert und begründet mit den Belangen auseinandersetzen und ggfs. abwägen. Im Einzelfall können die genannten Kriterien in der Abwägung überwiegen, da davon auszugehen ist, dass verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind. Die Einzelfallprüfung kann in der Abwägung aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass

bei einer geänderten oder einer kleinflächigeren Planung der Solar-Freiflächenanlage die Auswirkungen der Solar-Anlage auf die Kriterien nicht mehr erheblich sind und die Fläche daher für eine Solar-Freiflächenanlage geeignet ist.

Eine Darstellung aller Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis erfolgt in Plan 2. In diese Kategorie wurden die Flächen aus folgender Tabelle aufgenommen.

Tab. 2: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Nr.	Kriterium
1.	150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich, geplante Wohnbauflächen, Misch- und Dorfgebiete sowie Sondergebiete für Erholung und Camping
2.	200 m Abstand zu Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet
3.	Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
4.	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
5.	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
6.	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
7.	Naturpark
8.	Moorböden / Klimasensitive Böden
9.	Ökokontoflächen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG
10.	bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG und Bebauungsplänen der Gemeinden
11.	Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)
12.	Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe
13.	charakteristischer Landschaftsraum
14.	schützenswerte Geotope
15.	Historische Knicklandschaft
16.	Flächen für Abgrabungen: Abbau/Verfüllung teilweise in Betrieb oder teilweise abgeschlossen, Folgenutzung Landwirtschaft
17.	Flächen für Windenergieanlagen gemäß Bauleitplanung der Gemeinden

8.2.2.1 Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich, geplante Wohnbauflächen, Misch- und Dorfgebiete sowie Sondergebiete für Erholung und Camping

Aus städtebaulicher Sicht kann eine Gemeinde im Rahmen ihres städtebaulichen Gestaltungsspielraums die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschränken (Rück-sichtnahmegebot gemäß § 35 BauGB).

Ein direkter Sichtbezug zwischen nahegelegenen Solar-Freiflächenanlagen wird eingeschränkt, indem der Abstand zwischen Solar-Freiflächenanlagen und Siedlungen und

Wohnhäusern im Außenbereich mindestens 150 m beträgt. Sofern trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Landschaftserlebens zu erwarten ist, ist dies z.B. durch eine effektive Eingrünung zu vermeiden.

Der Mindestabstand von 150 m wurde zudem gewählt, um in den Ortschaften eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht dauerhaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu behindern.

Im Einzelfall ist ein geringerer Abstand zu Wohngebäuden möglich, wenn im Nahbereich der Wohngebäude eine Sichtbeeinträchtigung durch z.B. Eingrünungsmaßnahmen vermieden wird. Auch bei einer Einigung zwischen den Grundstückseigentümern des Standortes für die Solar-Freiflächenanlage und der betroffenen Wohngrundstücke ist eine Verringerung des Abstands zu Wohngebäuden möglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung über die Abwägung auf die Planung Einfluss nehmen und dabei die betroffene Fläche auch auf beabsichtigte Siedlungserweiterungen überprüfen.

8.2.2.2 Hinweis zu Kriterium Nr. 11: Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)

Für das informelle Rahmenkonzept des Amtes Breitenfelde wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Naturraumes die regionale Darstellung der Ertragsfähigkeit der Böden für das gesamte Amtsgebiet aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein verwendet. Die Klassifikation der Ertragsfähigkeit erfolgt durch die "Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion" durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, die in Tabelle 3 dargestellt ist.

Das Amtsgebiet liegt gemäß naturräumlicher Gliederung im Hügelland. Für die Ebene der Bauungsplanung könnte die aktuelle Bodenzahl der betroffenen Böden auch über eine Bodenschätzungskarte nachgewiesen werden.

Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird unter dem Einfluss des Klimawandels, insbesondere durch Trockenheit, immer mehr beeinträchtigt. Durch Versiegelungen, z.B. für Siedlungen oder Straßen, gehen zumeist landwirtschaftliche Böden verloren. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Im Plan 2 sind die mit hoch und sehr hoch bewerteten Böden (regional bewertet) dargestellt.

Tab. 3: Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden²¹

Ertragsfähigkeit		landesweit einheitlich	nach naturräumlicher Relevanz			
		(10er - 25er - 75er - 90er -Perzentil)				
		Schleswig-Holstein	Marsch	Hohe Geest	Vorgeest	Östliches Hügelland
		obere Zeile Bodenzahl für ackerbaulich genutzte Standorte, untere Zeile Grünlandgrundzahl für als Grünland genutzte Standorte				
1	sehr gering	≤ 23 ≤ 31	≤ 34 ≤ 32	≤ 20 ≤ 27	≤ 16 ≤ 25	≤ 28 ≤ 29
2	gering	> 23 - 31 > 31 - 35	> 34 - 58 > 32 - 40	> 20 - 25 > 27 - 32	> 16 - 18 > 25 - 29	> 28 - 38 > 29 - 36
3	mittel	> 31 - 59 > 35 - 56	> 58 - 76 > 40 - 66	> 25 - 37 > 32 - 40	> 18 - 25 > 29 - 38	> 38 - 56 > 36 - 48
4	hoch	> 59 - 74 > 56 - 72	> 76 - 83 > 66 - 72	> 37 - 44 > 40 - 45	> 25 - 30 > 38 - 40	> 56 - 60 > 48 - 53
5	sehr hoch	> 74 > 72	> 83 > 72	> 44 > 45	> 30 > 40	> 60 > 53

8.2.2.3 Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG und landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete

Für das Informelle Rahmenkonzept wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Infolgedessen liegen keine Kenntnisse zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen und zu den landesweit bedeutsamen Rast- und Nahrungsgebieten für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete vor. Diese Anforderungen sind auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitpläne zu prüfen. Auf dieser Ebene ist sodann zu entscheiden, ob eine geplante Solar-Freiflächenanlage auf einer artenschutzrechtlich relevanten Fläche gebaut werden kann.

8.2.2.4 Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, z.B. Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen

Die Ermittlung der Möglichkeiten der Innenentwicklung bezogen auf Solaranlagen (Bestands- und Potenzialanalyse) sind wesentliche und umfangreiche Bausteine bei der kommunalen Wärmeplanung. Diese muss für das Amtsgebiet aber erst bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Eine Bestands- und Potenzialanalyse ist im Rahmen des Informellen Rahmenkonzeptes ebenso wenig leistbar wie im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen.

Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport ist eine Beschränkung der Betrachtung auf öffentliche Gebäude möglich. Aber selbst dies war für das

²¹ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (ohne Jahr): Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Stand: abgefragt im April 2025

Amt Breitenfelde ohne kostenintensive Hinzuziehung von Architekten, Ingenieuren und Statikern nicht möglich.

Die Gemeinden des Amtes Breitenfelde haben sich infolgedessen dazu entschieden, die hoch und sehr hoch ertragreichen Böden nicht für Solar-Freiflächenanlagen freizugeben und die Quantität von Solar-Freiflächenanlagen in den einzelnen Gemeinden zu beschränken.

9 MASSNAHMENFLÄCHEN FÜR CO₂-FREIE KOMMUNALE WÄRMEVERSORGUNG IN DEN GEMEINDEN DES AMTES BREITENFELDE

9.1 Gesetzliche Vorgaben für eine Kommunale Wärmeplanung

Das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) verpflichtet die Gemeinden des Amtes Breitenfelde, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan (KWP) aufzustellen. Das Gesetz regelt den Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen, um die Abhängigkeit von fossilen Energien im Gebäudebereich zu überwinden und die Energie- und Wärmewende voranzubringen.

9.2 Kommunale Wärmeplanung in den Gemeinden des Amtes Breitenfelde

Die CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung trägt zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundes- und Landesregierung, der Klimaschutzziele Deutschlands und der Europäischen Union bei, dient insofern auch einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der neue § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 bekräftigt daher, dass die nachhaltige Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien einem überragenden öffentlichen Interesse dient.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Aus dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Umstand, dass die Anlagen der erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, werden rechtliche Implikationen abgeleitet. Staatliche Behörden haben dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen.

Mögliche Anlagen für eine kommunale Wärmeversorgung, z.B. Heizwerke mit Solarthermie, Photovoltaik und nachwachsenden Rohstoffen oder Geothermie-Heizwerk, müssen siedlungsnah errichtet werden, da insbesondere die erzeugte Wärme nicht über lange Strecken ohne Verluste transportiert werden kann. Damit sind für mögliche Wärmenetze in den Ortslagen der Gemeinden siedlungsnah Standorte erforderlich, kommen demnach kilometerweit entfernte Standorte nicht in Frage.

Infolgedessen könnten Standorte für solche Anlagen auch innerhalb der 150 m tiefen Abstandsflächen um die Siedlungsflächen und die Wohnhäuser im Außenbereich erforderlich werden. Die für eine bedarfsgerechte kommunale Wärmeversorgung erforderliche Flächengröße und konkrete Position der Anlagenflächen sind aktuell nicht bekannt. Die Verträglichkeit der Anlagen mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung geprüft und hergestellt.

10 ERMITTLUNG VON GEEIGNETEN FLÄCHEN FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DEN GEMEINDEN DES AMTES BREITENFELDE

10.1 Methodik

In Anwendung der genannten Ausschluss- sowie Abwägungs- und Prüfkriterien erfolgt die Ermittlung von Eignungsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen in vier Arbeitsschritten:

1. Anwendung von Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden die Ausschlusskriterien (siehe Plan 1 und Ziffer 7.2.1) festgelegt und dargestellt. Die nicht betroffenen Flächen bleiben "weiß".

2. Anwendung von Kriterien mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien werden die Flächen mit qualifizierten Abwägungskriterien überlagert (siehe Plan 2 und Ziffer 7.2.2). Geplante Solar-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Flächen müssen im Rahmen der Abwägung ein qualifiziertes Prüfverfahren durchlaufen. Es wird davon ausgegangen, dass Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks im Rahmen der Bauleitplanung zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich vermieden oder zumindest deutlich minimiert werden. Infolgedessen werden bestehende Knicks nicht als eigenes Kriterium berücksichtigt.

3. Ermittlung von Suchräumen (Vorentwurf)

In der Überlagerung der Ausschlusskriterien und der qualifizierten Abwägungskriterien könnten sich Flächen ohne eine "Kriterienbelegung", d.h. "Weißflächen" darstellen. Dies ist im Amtsgebiet häufiger der Fall: In den Gemeinden Bälau, Breitenfelde, Niendorf a.d.St., Talkau und Woltersdorf (siehe Plan 3).

Unter Berücksichtigung der Abwägungs- und Ausschlusskriterien verblieben in den Gemeinden des Amtes Breitenfelde im Rahmen des Vorentwurfs sechzehn Suchräume mit einer Gesamtflächengröße von rd. 1.002 ha. Ziel ist es, die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Suchräume auszuweisen. Die Suchräume sind unter Ziffer 9.2 beschrieben und bewertet sowie in den Plänen 4 und 5 dargestellt.

4. Ermittlung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen (Entwurf)

Damit durch das Informelle Rahmenkonzept für die Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen für Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Suchräume kein "Windhundrennen" ausgelöst wird, haben sich die Gemeinden für eine Reduzierung der Flächengrößen der Suchräume ausgesprochen. Zerschneidungen von Ackerflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Solar-Freiflächenanlage sollten weitestgehend vermieden werden. Die am Ende der Abwägung verbliebenen Eignungsflächen in den Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Breitenfelde und Talkau sind in den Plänen 6 und 7 dargestellt.

10.2 Festlegung der Suchräume

10.2.1 Suchräume – Kriterien und Abwägung

In den folgenden Ziffern werden für die sechzehn ermittelten Suchräume die relevanten Ausschluss- und Abwägungskriterien aus den Arbeitsschritten 1 bis 3 aufgelistet.

10.2.1.1 Suchraum 1 in der Gemeinde Bälau, nordwestlich der Ortslage Bälau, südlich der Kreisstraße 27, südöstlich der Gemeindegrenze zu Poggensee

Der Suchraum 1, der nordwestlich der Ortslage Bälau, südlich der Kreisstraße 27, südöstlich der Gemeindegrenze zu Poggensee liegt, befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Bälau und umfasst eine Fläche von rd. 43 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Kreisstraße 27 nördlich und östlich angrenzend
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (kleinflächig innerhalb)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- teilweise Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)
- teilweise Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (kleinflächig innerhalb)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (südlich angrenzend)

Abwägung

Innerhalb des Suchraumes 1 werden im Umweltportal Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit und Moorböden dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten sowohl Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit als auch Moorböden möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten bzw. Eingriffe in Moorböden zu vermeiden.

Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht überbaut werden.

Ergebnis der Abwägung

Nordwestlich der Ortslage Bälau, südlich der Kreisstraße 27, südöstlich der Gemeindegrenze zu Poggensee wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Bälau ein rd. 43 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Moorböden sollen nicht überbaut werden. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen innerhalb des Suchraumes für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

10.2.1.2 Suchraum 2 in der Gemeinde Bälau, nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich und östlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten

Der Suchraum 2, der nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich und östlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten liegt, befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Bälau und umfasst eine Fläche von rd. 68 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Kreisstraße 27 (südlich und westlich angrenzend)
- Biogasanlage südöstlich angrenzend

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südöstlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- Flächen für Windkraftanlagen gemäß Bauleitplanung der Gemeinde Bälau (teilweise)
- Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_033 (teilweise)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (südlich angrenzend)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur südöstlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Innerhalb des Suchraumes 2 werden im Umweltportal Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Innerhalb des Suchraumes 2 liegt ein Teilgebiet des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_033. Gemäß 2. Entwurf 2025 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie ermöglicht ein Ziel der Teilfortschreibung eine Nutzung von Windenergieanlagen und Solar-Freiflächenanlagen auf gleicher Fläche bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung.

Ergebnis der Abwägung

Nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich und östlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Bälau ein rd. 68 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit

vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die Lage des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_033 innerhalb des Suchraumes ermöglicht und fördert eine Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur. Gleichzeitig dient es der Sicherung einer geordneten regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und der möglichen Ausnutzung derselben. Zudem wird eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs für Solar-Freiflächenanlagen verhindert.

Innerhalb des Suchraumes 2 liegt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 2 für Windenergie und das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 7 "Solarpark Bälau" für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Für ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen werden von der Gemeinde Bälau aktuell Bauleitplanverfahren durchgeführt.

10.2.1.3 Suchraum 3 in der Gemeinde Bälau, nordöstlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten

Der Suchraum 3, der nordöstlich der Ortslage Bälau und nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten liegt, befindet sich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes Bälau und umfasst eine Fläche von rd. 108 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- eine Waldfläche gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (außerhalb, nördlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südwestlich angrenzend)
- natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet, kleinflächig)
- Flächen für Windkraftanlagen gemäß Bauleitplanung der Gemeinde Bälau (teilweise)
- Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_033 (teilweise)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (südlich und nordöstlich angrenzend)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur südwestlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Innerhalb des Suchraumes 3 werden im Umweltportal kleinflächig Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit

durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Innerhalb des Suchraumes 3 liegt ein Teilgebiet des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_033. Gemäß 2. Entwurf 2025 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie ermöglicht ein Ziel der Teilfortschreibung eine Nutzung von Windenergieanlagen und Solar-Freiflächenanlagen auf gleicher Fläche bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung.

Innerhalb des Suchraumes 3 liegt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 2 für Windenergie. Für ein Repowering werden von der Gemeinde Bälau aktuell Bauleitplanverfahren durchgeführt. Für eine Erweiterung des Windparks gemäß § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) wird von der Gemeinde aktuell die 10. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Suchraumes 3.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Ergebnis der Abwägung

Nordöstlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Bälau ein rd. 108 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung zu vermeiden.

Die Lage des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_033 innerhalb des Suchraumes ermöglicht und fördert eine Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur. Gleichzeitig dient es der Sicherung einer geordneten regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und der möglichen Ausnutzung derselben. Zudem wird eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs für Solar-Freiflächenanlagen verhindert.

10.2.1.4 Suchraum 4 in der Gemeinde Alt-Mölln, westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau

Der Suchraum 4, der westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau liegt, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes Alt-Mölln und umfasst eine Fläche von rd. 15 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- keine, auch nicht angrenzend

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (südlich angrenzend)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (nordöstlich angrenzend)

Abwägung

Bei der Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage innerhalb des Suchraumes 4 sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen mit Bedeutung für die Erholungseignung sowie für Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Ergebnis der Abwägung

Westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Alt-Mölln ein rd. 15 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaft mit besonderer Erholungseignung und der Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zu vermeiden.

10.2.1.5 Suchraum 5 in der Gemeinde Breitenfelde, westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.

Der Suchraum 5, der westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St. liegt, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes Breitenfelde und umfasst eine Fläche von rd. 66 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (südöstlich angrenzend)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. Bundesnaturschutzgesetz und Bebauungsplänen der Gemeinde (östlich angrenzend)
- ein Feldgehölz (östlich angrenzend)
- ein Gewerbegebiet (östlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (nördlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (kleinflächig innerhalb)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)

Abwägung

Innerhalb des Suchraumes 5 werden im Umweltportal Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit und Moorböden dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten gemäß Beratungserlass sowohl Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit als auch Moorböden möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten bzw. Eingriffe in Moorböden zu vermeiden.

Ergebnis der Abwägung

Westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St. wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Breitenfelde ein rd. 66 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Moorböden sollen nicht überbaut werden. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Landschaft mit Erholungseignung und der angrenzenden Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.1.6 Suchraum 6 in der Gemeinde Breitenfelde westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.

Der Suchraum 6, der westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St. liegt, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes Breitenfelde und umfasst eine Fläche von rd. 93 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (nordwestlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nordöstlich angrenzend)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur nordöstlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Ergebnis der Abwägung

Westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St. wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Breitenfelde ein rd. 93 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.1.7 Suchraum 7 in der Gemeinde Breitenfelde, südlich der Ortslage Breitenfelde, westlich der Landesstraße 200, südöstlich Niendorfer Weg, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf

Der Suchraum 7, der südlich der Ortslage Breitenfelde, westlich der Landesstraße 200, südöstlich Niendorfer Weg, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf liegt, befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes Breitenfelde und umfasst eine Fläche von rd. 159 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Landesstraße 200 (östlich angrenzend)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (südlich angrenzend)
- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb)
- Biogasanlage nördlich angrenzend

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nordöstlich angrenzend)
- teilweise Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)
- teilweise Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe (östlich angrenzend)

- Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_041 (Teilfläche des Suchraumes)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (teilweise)

Abwägung

Innerhalb des Suchraumes 7 werden im Umweltportal Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit und Moorböden dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten gemäß Beratungserlass sowohl Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit als auch Moorböden möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten bzw. Eingriffe in Moorböden zu vermeiden.

Innerhalb des Suchraumes 7 liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_041. Gemäß 2. Entwurf 2025 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie ermöglicht ein Ziel der Teilfortschreibung eine Nutzung von Windenergieanlagen und Solar-Freiflächenanlagen auf gleicher Fläche bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung.

Solar-Freiflächenanlagen innerhalb des Suchraumes beeinträchtigen keinen Rohstoffabbau im östlich gelegenen Sand-Kies-Vorkommen.

Gesetzlich geschützte Biotopie dürfen nicht überbaut werden.

Ergebnis der Abwägung

Südlich der Ortslage Breitenfelde, westlich der Landesstraße 200, südöstlich Niendorfer Weg, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Breitenfelde ein rd. 159 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Moorböden sollen nicht überbaut werden. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

Die Lage des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_041 innerhalb des Suchraumes ermöglicht und fördert eine Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur. Gleichzeitig dient es der Sicherung einer geordneten regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und der möglichen Ausnutzung derselben. Zudem wird eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs für Solar-Freiflächenanlagen verhindert.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.1.8 Suchraum 8 in der Gemeinde Breitenfelde, südöstlich der Ortslage Breitenfelde, östlich der Landesstraße 200, nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf

Der Suchraum 8, der südöstlich der Ortslage Breitenfelde, östlich der Landesstraße 200, nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf liegt, befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes Breitenfelde und umfasst eine Fläche von rd. 50 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Landesstraße 200 (teilweise westlich angrenzend)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG und Bebauungsplänen der Gemeinden; hier: Kompensationsflächen auf der Deponie nach Abschluss der Verfüllung (teilweise westlich angrenzend)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (östlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe (vollständig innerhalb)
- Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_042 (vollständig innerhalb)

Abwägung

Der Suchraum 8 liegt vollständig innerhalb eines Vorkommens oberflächennaher Rohstoffe. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre kein Abbau von Rohstoffen möglich. Andererseits wird das Vorkommen nicht nachteilig verändert.

Innerhalb des Suchraumes 8 liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_042. Gemäß 2. Entwurf 2025 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie ermöglicht ein Ziel der Teilfortschreibung eine Nutzung von Windenergieanlagen und Solar-Freiflächenanlagen auf gleicher Fläche bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung.

Ergebnis der Abwägung

Südöstlich der Ortslage Breitenfelde, östlich der Landesstraße 200, nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Breitenfelde ein rd. 50 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Da der Suchraum vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegt, ist davon auszugehen, dass hier zukünftig kein Rohstoffabbau stattfinden wird, da dies dem Vorrang der Windenergienutzung widersprechen würde.

Die Lage des Suchraumes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_042 ermöglicht und fördert eine Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur. Gleichzeitig dient es der Sicherung einer geordneten regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und der möglichen Ausnutzung derselben. Zudem wird eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs für Solar-Freiflächenanlagen verhindert.

10.2.1.9 Suchraum 9 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, westlich und südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde

Der Suchraum 9, der nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, westlich und südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde liegt, befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Niendorf a.d.St. und umfasst eine Fläche von rd. 73 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (südöstlich angrenzend)
- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (kleinflächig innerhalb)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur südwestlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Innerhalb des Suchraumes 9 werden im Umweltportal Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit und Moorböden dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten sowohl Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit als auch Moorböden möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten bzw. Eingriffe in Moorböden zu vermeiden.

Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht überbaut werden.

Ergebnis der Abwägung

Nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, westlich und südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Niendorf a.d.St. ein rd. 73 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Moorböden sollen nicht überbaut werden. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.1.10 Suchraum 10 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nordwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenzen zu Borstorf und Schretstaken

Der Suchraum 10, der nordwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenzen zu Borstorf und Schretstaken liegt, befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Niendorf a.d.St. und umfasst eine Fläche von rd. 111 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (südöstlich angrenzend)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (kleinflächig nördlich)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (westlich und nördlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (östlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur östlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Innerhalb des Suchraumes 10 werden im Umweltportal Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten gemäß Beratungserlass Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht überbaut werden.

Ergebnis der Abwägung

Nordwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenzen zu Borstorf und Schretstaken wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Niendorf a.d.St. ein rd. 111 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.1.11 Suchraum 11 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., südwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nordöstlich der Gemeindegrenze zu Talkau, nördlich der Gemeindegrenze zu Tramm

Der Suchraum 11, der südwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nordöstlich der Gemeindegrenze zu Talkau, nördlich der Gemeindegrenze zu Tramm liegt, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes Niendorf a.d.St. und umfasst eine Fläche von rd. 59 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldgebiet "Hankenborn" gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (westlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nordöstlich angrenzend)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur nordöstlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Ergebnis der Abwägung

Südwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nordöstlich der Gemeindegrenze zu Talkau, nördlich der Gemeindegrenze zu Tramm wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Niendorf a.d.St. ein rd. 59 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.1.12 Suchraum 12 in der Gemeinde Woltersdorf, nordöstlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der Landesstraße 200, südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde

Der Suchraum 12, der nordöstlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der Landesstraße 200, südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde liegt, befindet sich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes Woltersdorf und umfasst eine Fläche von rd. 26 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (östlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe (vollständig innerhalb)
- Flächen für Abgrabungen: Abbau/Verfüllung teilweise abgeschlossen, teilweise in Betrieb, Folgenutzung Landwirtschaft (westlich angrenzend)
- Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_042 (vollständig innerhalb)
- Flächen für Windkraftanlagen gemäß Bauleitplanung der Gemeinde Woltersdorf (vollständig)

Abwägung

Der Suchraum 12 liegt vollständig innerhalb eines Vorkommens oberflächennaher Rohstoffe. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre kein Abbau von Rohstoffen möglich. Andererseits wird das Vorkommen nicht nachteilig verändert.

Innerhalb des Suchraumes 12 liegt das Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_042. Gemäß 2. Entwurf 2025 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie ermöglicht ein Ziel der Teilfortschreibung eine Nutzung von Windenergieanlagen und Solar-Freiflächenanlagen auf gleicher Fläche bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung.

Ergebnis der Abwägung

Nordöstlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der Landesstraße 200, südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Woltersdorf ein rd. 26 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Da der Suchraum vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegt, ist davon auszugehen, dass hier zukünftig kein Rohstoffabbau stattfinden wird, da dies dem Vorrang der Windenergienutzung widersprechen würde.

Die Lage des Suchraumes innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_042 ermöglicht und fördert eine Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur. Gleichzeitig dient es der Sicherung einer geordneten regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und der möglichen Ausnutzung derselben. Zudem wird eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs für Solar-Freiflächenanlagen verhindert.

Innerhalb des Suchraumes 12 liegt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 4 für Windenergie. Für ein Repowering wird von der Gemeinde Woltersdorf aktuell der Bebauungsplan Nr. 4 aufgehoben.

10.2.1.13 Suchraum 13 in der Gemeinde Woltersdorf, westlich der L 200, östlich der K 15, östlich der Gemeindegrenze zu Tramm

Der Suchraum 13, der westlich der L 200, östlich der K 15, östlich der Gemeindegrenze zu Tramm liegt, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes Woltersdorf und umfasst eine Fläche von rd. 55 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone zur Kreisstraße 15 wird eingehalten (westlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich und östlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (kleinflächig innerhalb)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur nördlich und östlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Innerhalb des Suchraumes 13 werden im Umweltportal Moorböden dargestellt. Gemäß Beratungserlass sollen Moorböden möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um auf diesen Flächen Eingriffe in Moorböden zu vermeiden.

Ergebnis der Abwägung

Westlich der Landesstraße 200, östlich der Kreisstraße 15, östlich der Gemeindegrenze zu Tramm wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Woltersdorf ein rd. 55 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen sollen Moorböden nicht überbaut werden.

10.2.1.14 Suchraum 14 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südöstlich der Bundesstraße 207, südlich der Gemeindegrenzen zu Breitenfelde

Der Suchraum 14, der nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südöstlich der Bundesstraße 207, südlich der Gemeindegrenzen zu Breitenfelde liegt, befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Niendorf a.d.St. und umfasst eine Fläche von rd. 44 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (nördlich angrenzend)
- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (kleinflächig nördlich)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südlich angrenzend)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur südlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht überbaut werden.

Ergebnis der Abwägung

Nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südöstlich der Bundesstraße 207, südlich der Gemeindegrenzen zu Breitenfelde wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Niendorf a.d.St. ein rd. 44 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.1.15 Suchraum 15 in der Gemeinde Talkau, nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.

Der Suchraum 15, der nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St. liegt, befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Talkau und umfasst eine Fläche von rd. 22 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (nordwestlich angrenzend)
- Anbauverbotszone der Kreisstraße 15 (südlich angrenzend)
- Regionaler Grünzug (östlich angrenzend)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (östlich angrenzend)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (kleinflächig südlich und nördlich)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südlich und nordwestlich angrenzend)

- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur südlich und nordwestlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht überbaut werden.

Ergebnis der Abwägung

Nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St. wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Talkau ein rd. 22 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Innerhalb des Suchraumes 15 werden im Umweltportal kleinflächig Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. In der Gemeinde Talkau sind im südlichen Gemeindegebiet großflächig Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit vorhanden, so dass eine Überstellung des kleinflächigen Flächenanteils Suchraum 15 einen geringwertigen temporären Verlust darstellen.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.1.16 Suchraum 16 in der Gemeinde Talkau, südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fuhlenhagener Weges

Der Suchraum 16, der südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fuhlenhagener Weges liegt, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes Talkau und umfasst eine Fläche von rd. 10 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Regionaler Grünzug (westlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur nördlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen.

Ergebnis der Abwägung

Südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fuhlenhager Weges wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Talkau ein rd. 10 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Innerhalb des Suchraumes 16 werden im Umweltportal kleinflächig Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. In der Gemeinde Talkau sind im südlichen Gemeindegebiet großflächig Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit vorhanden, so dass eine Überstellung des kleinflächigen Flächenanteils des Suchraums 16 einen geringwertigen temporären Verlust darstellen.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

10.2.2 Übersicht der Suchräume

In den Ziffern 9.2.1.1 bis 9.2.1.16 wurden folgende Suchräume für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt und Abwägungen für die Ermittlung von Eignungsflächen innerhalb der Suchräume getroffen:

- Suchraum 1 in der Gemeinde Bälau, nordwestlich der Ortslage Bälau, südlich der Kreisstraße 27, südöstlich der Gemeindegrenze zu Poggensee; Größe rd. 43 ha
- Suchraum 2 in der Gemeinde Bälau, nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich und östlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten; Größe rd. 68 ha
- Suchraum 3 in der Gemeinde Bälau, nordöstlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten; Größe rd. 108 ha
- Suchraum 4 in der Gemeinde Alt-Mölln, westlich der Ortslage Alt-Mölln, nördlich der Kreisstraße 27, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau; Größe rd. 15 ha
- Suchraum 5 in der Gemeinde Breitenfelde, westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.; Größe rd. 66 ha

- Suchraum 6 in der Gemeinde Breitenfelde, westlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.; Größe rd. 93 ha
- Suchraum 7 in der Gemeinde Breitenfelde, südlich der Ortslage Breitenfelde, westlich der Landesstraße 200, südöstlich Niendorfer Weg, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf; Größe rd. 159 ha
- Suchraum 8 in der Gemeinde Breitenfelde, südöstlich der Ortslage Breitenfelde, östlich der Landesstraße 200, nördlich der Gemeindegrenze zu Woltersdorf; Größe rd. 50
- Suchraum 9 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südlich Neuenlande, nördlich der Bundesstraße 207, westlich und südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde; Größe rd. 73 ha
- Suchraum 10 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nordwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nördlich der Bundesstraße 207, östlich der Gemeindegrenzen zu Borstorf und Schretstaken; Größe rd. 111 ha
- Suchraum 11 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., südwestlich der Ortslage Niendorf a.d.St., nordöstlich der Gemeindegrenze zu Talkau, nördlich der Gemeindegrenze zu Tramm; Größe rd. 59 ha
- Suchraum 12 in der Gemeinde Woltersdorf, nordöstlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der Landesstraße 200, südlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde, Größe rd. 26 ha
- Suchraum 13 in der Gemeinde Woltersdorf, westlich der Landesstraße 200, östlich der Kreisstraße 15, östlich der Gemeindegrenze zu Tramm; Größe rd. 55 ha
- Suchraum 14 in der Gemeinde Niendorf a.d.St., nördlich der Ortslage Niendorf a.d.St., südöstlich der Bundesstraße 207, südlich der Gemeindegrenzen zu Breitenfelde; Größe rd. 44 ha
- Suchraum 15 in der Gemeinde Talkau, nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.; Größe rd. 22 ha
- Suchraum 16 in der Gemeinde Talkau, südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fühlenhagener Weges; Größe rd. 10 ha

In der Summe haben die Suchräume 1 bis 16 eine Gesamtgröße von rd. 1.002 ha.

10.3 Festlegung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen auf der Basis der Suchräume

Nach der Durchführung von Einwohnerversammlungen in den Gemeinden mit dargestellten Suchräumen haben sich die Gemeindevertretungen im Zuge der Beratungen zur Festlegung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen größtenteils für deutliche Reduzierungen der Flächengrößen der Suchräume ausgesprochen, teilweise wurden die Abgrenzungen etwas verändert. In Alt-Mölln wurde noch über zwei zusätzlich Flächen beraten und abgestimmt. Einige Gemeindevertretungen haben sich auch gegen eine Ausweisung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen entschieden. Grundsätzlich sollten keine großflächigen Überbauungen von Ackerflächen, Zerschneidungen von Ackerflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Solar-Freiflächenanlage ausgelöst werden. Zudem haben die Themen Windenergie sowie kommunale Kälte- und Wärmeplanung die gemeindlichen

Entscheidungen für die Festlegung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen ebenfalls beeinflusst.

10.3.1 Eignungsflächen – Kriterien und Abwägung

Die am Ende der Abwägung verbliebenen Eignungsflächen sind in den Plänen 6 und 7 dargestellt.

10.3.1.1 Eignungsfläche 1 in der Gemeinde Bälau, nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten

Die Eignungsflächen 1, in der Gemeinde Bälau, nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten, befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine Größe von rd. 66 ha. Innerhalb der Eignungsfläche liegen Ackerflächen, Knicks und Teilflächen einer Weihnachtsbaumkultur.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Kreisstraße 27 (südlich angrenzend)
- eine Biogasanlage südöstlich angrenzend

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südöstlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- Flächen für Windkraftanlagen gemäß Bauleitplanung der Gemeinde Bälau (teilweise)
- Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_LAU_033 (teilweise)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (südlich angrenzend)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur südöstlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Innerhalb der Eignungsfläche werden im Umweltportal Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Innerhalb der Eignungsfläche liegt ein Teilgebiet des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_033. Gemäß 2. Entwurf 2025 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Windenergie ermöglicht ein Ziel der Teilfortschreibung eine Nutzung von Windenergieanlagen und Solar-Freiflächenanlagen auf gleicher Fläche bei Sicherstellung des Vorrangs der Windenergienutzung.

Ergebnis der Abwägung

Nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Bälau eine rd. 66 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen

Direkte Eingriffe in die Knicks sind zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die Lage des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3_LAU_033 innerhalb der Eignungsfläche ermöglicht und fördert eine Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur. Gleichzeitig dient es der Sicherung einer geordneten regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie und der möglichen Ausnutzung derselben. Zudem wird eine weitergehende Inanspruchnahme des Außenbereichs verhindert.

Im Beratungserlass von 2024 werden Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie als grundsätzlich geeignete Flächen für Solar-Freiflächenanlagen bewertet, da diese Flächen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Innerhalb der Eignungsfläche 1 liegt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 2 für Windenergie und das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 7 "Solarpark Bälau" für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (siehe folgende Abbildung). Für den Bebauungsplan Nr. 7 und für ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen werden von der Gemeinde Bälau aktuell Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Durch die Lage der Fläche innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sind überwiegend durch die Windenergienutzung bereits vorbelastete Flächen betroffen.

Die Fläche ist aufgrund der Vorbelastung und der geringen Betroffenheit von Abwägungskriterien als geeignet einzustufen.

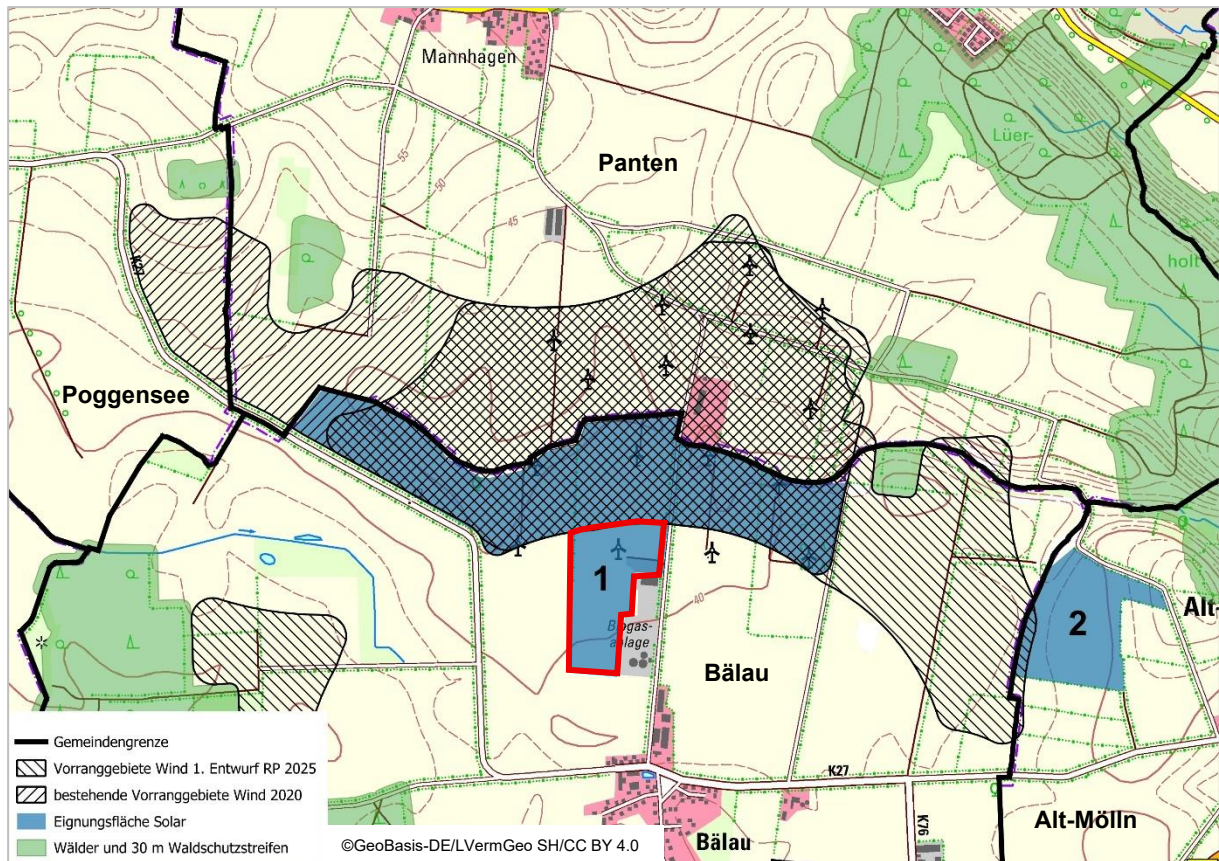


Abb. 3: Eignungsfläche 1, bestehende und geplante Vorranggebiete Windenergie und Plangebiet Bebauungsplan Nr. 7 (rote Linie = Plangebiet)

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist aufgrund des nördlich angrenzenden Gewässers 2.1 des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach zu beachten, dass das Gewässer erreichbar bleibt für

- die laut Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz notwendigen Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- ggf. notwendige Reparaturarbeiten an verrohrten Gewässern und
- zur Gewährleistung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung (Gewässerausbau)

Hierzu muss ein nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen frei von Anlagen (Photovoltaik, Zaun, Leitung, Gebäude etc.) bleiben. Im Einzelfall ist dabei die Untere Wasserbehörde sowie der Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach zu beteiligen.

10.3.1.2 Eignungsfläche 2 in der Gemeinde Alt-Mölln, westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau

Die Eignungsfläche 2, in der Gemeinde Alt-Mölln, westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes Alt-Mölln und hat eine Größe von rd. 15 ha. Innerhalb der Eignungsfläche liegt eine Ackerfläche und randlich befinden sich Knicks.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- keine, auch nicht angrenzend

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (südlich angrenzend)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft kleinflächig innerhalb und östlich angrenzend
- Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems (östlich und nördlich angrenzend)

Abwägung

Bei der Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage innerhalb der Eignungsfläche 2 sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen mit Bedeutung für die Erholungseignung sowie der Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie des Schwerpunktbereiches für den Biotopverbund zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Ergebnis der Abwägung

Westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Alt-Mölln eine rd. 15 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, oder die Errichtung von Artenschutzmaßnahmen erforderlich sein werden, um Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaft mit besonderer Erholungseignung, der Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und des Schwerpunktbereiches für den Biotopverbund zu vermeiden.

Direkte Eingriffe in die Knicks sind zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Innerhalb der Fläche 2 sind nahezu keine Abwägungskriterien betroffen. Die Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es liegen keine Knicks innerhalb der Fläche. Die Fläche ist als geeignet einzustufen.

10.3.1.3 Eignungsfläche 3 in der Gemeinde Alt-Mölln, südlich des Gewerbegebietes "Stecknitztal", westlich Elbe-Lübeck-Kanal, nördlich Moorweg

Die Eignungsfläche 3, in der Gemeinde Alt-Mölln, südlich Gewerbegebiet "Stecknitztal", westlich Elbe-Lübeck-Kanal, nördlich Moorweg, befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine Größe von rd. 7 ha. Innerhalb der Eignungsfläche liegt eine Ackerfläche. An der nördlichen, östlichen und südlichen Gebietsgrenze stehen Knicks, zum Teil auch lückig. Die Eignungsfläche wurde von der Gemeinde als zusätzliche Eignungsfläche beschlossen, da sich die Lage der Fläche als Standort für die Erzeugung erneuerbarer Energie für das direkt nördlich angrenzende Gewerbegebiet anbietet und diese Fläche damit einen wichtigen Baustein für die kommunale Kälte- und Wärmeplanung im Gewerbegebiet darstellen würde.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Gewerbegebiet (nördlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig innerhalb)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (teilweise innerhalb)
- charakteristische Landschaftsraum (teilweise innerhalb)
- Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (südwestlich angrenzend)
- Moorböden / klimasensitive Böden (südwestlich angrenzend)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG und Bebauungsplänen der Gemeinde (südwestlich angrenzend)

Abwägung

Die Eignungsfläche liegt außerhalb der Niederungsflächen des Priesterbachs und außerhalb der Niederungsflächen des Alt-Möllner-Mühlenbachs. Die Niederungsflächen des Priesterbachs sind gemäß Beratungserlass²² auch als "Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie benötigt werden" festgelegt.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines charakteristischen Landschaftsraumes ist eine Aufwertung der randlichen Knicks durch Strauchpflanzungen zu prüfen. Zusätzlich würde eine neue Eingrünung an der westlichen Grenze eine Solar-Freiflächenanlage noch besser in die Landschaft einfügen.

Eine Aufwertung der bestehenden Ackerfläche als zukünftig höherwertiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgrund einer extensiven Mahd oder Beweidung der Anlagenfläche könnte die Biotopverbundfunktion der Nachbarflächen in der Niederung unterstützen.

Ergebnis der Abwägung

Südlich des Gewerbegebietes "Stecknitztal", westlich Elbe-Lübeck-Kanal, nördlich Moorweg wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Alt-Mölln eine rd. 7 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Es ist ein Ziel der Gemeinde, den von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Eignungsfläche 3 erzeugten Strom den Betrieben im Gewerbegebiet anzubieten. Aufgrund der Lage der Eignungsfläche direkt südlich des Gewerbegebietes ist auch eine Direktleitung in das Gewerbegebiet eine Option.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, mit welchen gebietseigenen Gehölzpflanzungen eine Eingrünung der Solar-Freiflächenanlage möglich wäre, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, teilweise eines charakteristischen Landschaftsraumes und teilweise eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zu würdigen.

²² Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2024: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

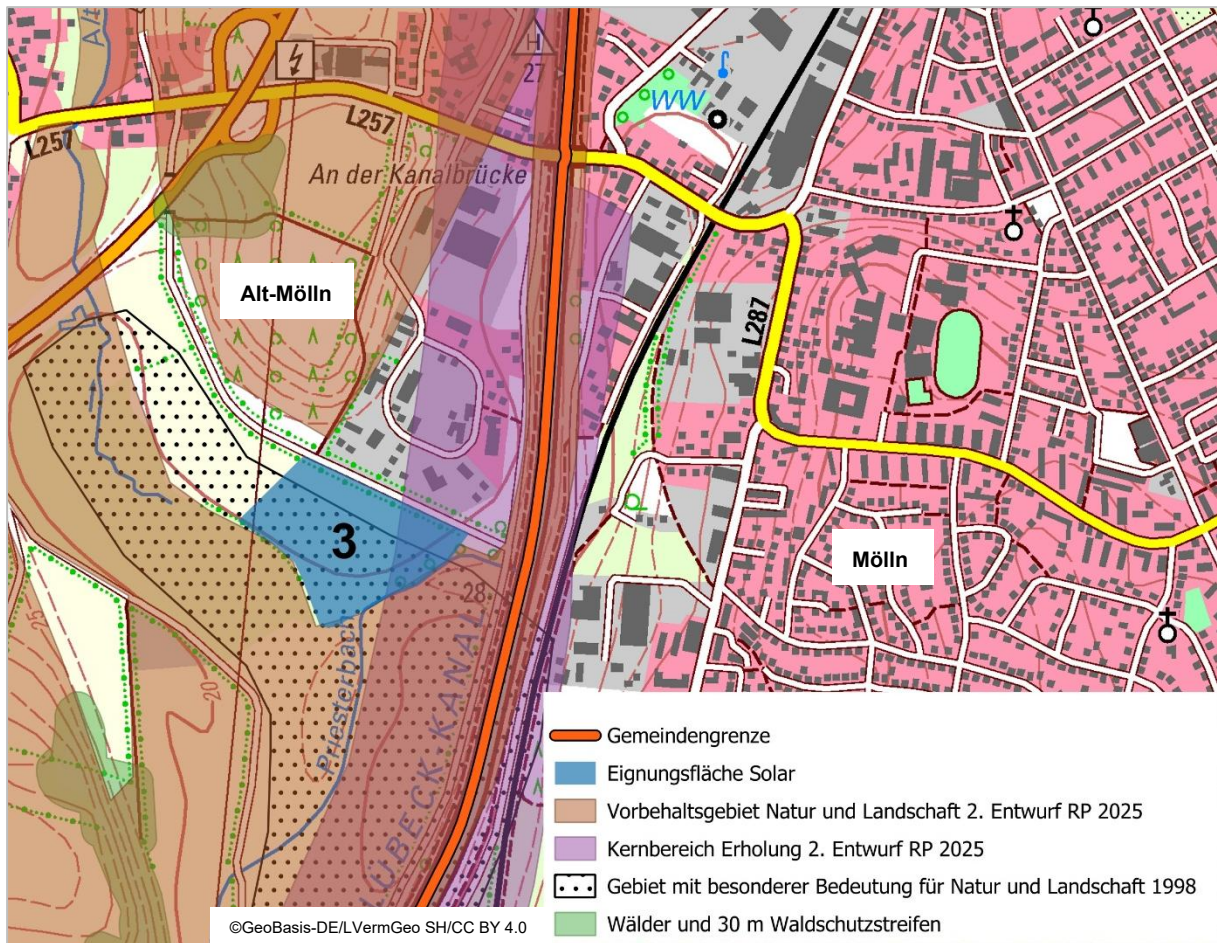


Abb. 4: Eignungsfläche 3 und geplante Festsetzungen in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - 2. Entwurf 2025

Das geplante Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gemäß 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplanes III wurde gegenüber dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft aus dem Regionalplan 1998 neu abgegrenzt. Die Eignungsfläche 3 liegt dadurch außerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und im Hinblick auf die beabsichtigte lokale Verwendung des von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Stroms ist die Fläche grundsätzlich als geeignet einzustufen. Die randliche Lage zum geplanten Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie die kleinflächige Überlagerung mit einem geplanten Kernbereich für Erholung sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Planung der Solar-Freiflächenanlage und bei der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist aufgrund des südlich angrenzenden Priesterbachs des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach zu beachten, dass das Gewässer erreichbar bleibt für

- die laut Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz notwendigen Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- ggf. notwendige Reparaturarbeiten an verrohrten Gewässern und
- zur Gewährleistung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung (Gewässerausbau)

Hierzu muss ein nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen frei von Anlagen (Photovoltaik, Zaun, Leitung, Gebäude etc.) bleiben. Im Einzelfall ist dabei die Untere Wasserbehörde sowie der Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach zu beteiligen.

Die Eignungsfläche 3 liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes mit der Gebietsnummer 2. Archäologische Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Bei der Eignungsfläche 3 handelt es sich daher um eine Fläche, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein (ALSH), Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig. Der Vorhabenträger hat ebenfalls beim Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein (planungskontrolle@alsh.landsh.de) die Planunterlagen einzureichen.

Der Beginn der geplanten Erdarbeiten ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein als oberer Denkmalschutzbehörde mindestens 14 Tage zuvor mitzuteilen. Zuständig ist dort Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551-8948674; E-Mail: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Eine Solar-Freiflächenanlage in der Eignungsfläche 3 könnte nicht nur einen Beitrag zur Strom- und Wärmeversorgung des bestehenden Gewerbegebietes, sondern darüber hinaus auch einen Beitrag zur kommunalen Wärmeversorgung der Gemeinde Alt-Mölln gemäß § 10 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein leisten.

10.3.1.4 Eignungsfläche 4 in der Gemeinde Alt-Mölln, südöstlich der B 207, nordwestlich der Gemeindestraße "Am Brook", nordöstlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde

Die Eignungsfläche 4, in der Gemeinde Alt-Mölln, südöstlich der B 207, nordwestlich der Gemeindestraße "Am Brook", nordöstlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde, befindet sich im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine Größe von rd. 11 ha. Innerhalb der Eignungsfläche liegen Ackerflächen und Knicks. Die Fläche ist, bis auf die südwestliche Ecke, von Feldgehölzen und Knicks umgeben. Innerhalb der Eignungsfläche liegt ein Wirtschaftsweg.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (nordwestlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- schützenswertes Geotop Kliff Stecknitz-Delvenau (im nordöstlichen Teil der Eignungsfläche)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (nordöstlich angrenzend)
- charakteristischer Landschaftsraum (nordöstlich angrenzend)

- Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (nordöstlich angrenzend)
- Moorböden / klimasensitive Böden (nordöstlich angrenzend)

Abwägung

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob die Gehölzstrukturen an der Straße "Am Brook" und an der Bundesstraße 207 ausreichen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Inwieweit das Geotop durch eine Solar-Freiflächenanlage beeinträchtigt wird, ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu prüfen. Durch den Bau und Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage erfolgt keine physische Veränderung des Geotops. Im 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III sind in der Gemeinde Breitenfelde innerhalb desselben Geotops "Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" festgesetzt. Ein Sand- und Kiesabbau würde zu einem Verlust des Geotops führen.

Zwischen der Eignungsfläche und der Niederung des Mühlenbachs verläuft die Straße "Am Brook". Infolgedessen ist eine Beeinträchtigung der Niederung mit ihren Funktionen für Tiere, Pflanzen und des Biotopverbunds nicht zu erwarten.

Ergebnis der Abwägung

Südöstlich der B 207, nordwestlich der Gemeindestraße "Am Brook", nordöstlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Alt-Mölln eine rd. 11 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung der Solar-Freiflächenanlagen erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung zu würdigen.

Im Beratungserlass von 2024 werden Flächen entlang von Bundesstraßen als grundsätzlich geeignete Flächen für Solar-Freiflächenanlagen bewertet, da diese Flächen durch den Straßenverkehr vorbelastet sind.

Direkte Eingriffe in die Knicks und Feldgehölze sind zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erholungseignung der Landschaft und dem Schutz der Knicks ist die Fläche als geeignet einzustufen.

10.3.1.5 Eignungsflächen 5 in der Gemeinde Breitenfelde, westlich der Ortslage Breitenfelde, nördlich der B 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.

Die Eignungsfläche 5, in der Gemeinde Breitenfelde, westlich der Ortslage Breitenfelde, nördlich der B 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine Größe von rd. 10 ha. Innerhalb der Eignungsfläche liegt eine Ackerfläche, südöstlich grenzt ein Wirtschaftsweg an die Eignungsfläche. Die Fläche ist wenig eingegrünt, Einzelbäume, angeordnet als Baumreihe, und ein Feldgehölz befinden sich nördlich angrenzend an die Fläche. Nördlich des Wirtschaftsweges befindet sich ein Knick.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- ein Feldgehölz (nördlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Moorböden / Klimasensitive Böden (kleinflächig innerhalb)

Abwägung

Aufgrund der kaum vorhandenen Eingrünung ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu prüfen, wie z.B. mit gebietseigenen Gehölzen eine Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage umgesetzt werden kann, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Bei der Planung der Solar-Freiflächenanlage ist die Schutzwürdigkeit der Moorböden zu berücksichtigen.

Ergebnis der Abwägung

Westlich der Ortslage Breitenfelde, nördlich der B 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St. wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Breitenfelde eine rd. 10 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Eingrünung und der Schutzwürdigkeit der Moorböden ist die Fläche als geeignet einzustufen. Die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage als Moor-PV-Anlage könnte in Bezug auf die Moorböden eine alternative Anlagenplanung sein.

Die Eignungsfläche 5 liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes mit der Gebietsnummer 5. Archäologische Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Bei der Eignungsfläche 5 handelt es sich daher um eine Fläche, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein (ALSH), Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig. Der Vorhabenträger hat ebenfalls beim Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein (planungskontrolle@alsh.landsh.de) die Planunterlagen einzureichen.

Der Beginn der geplanten Erdarbeiten ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein als oberer Denkmalschutzbehörde mindestens 14 Tage zuvor mitzuteilen. Zuständig ist dort Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551-8948674; E-Mail: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

10.3.1.6 Eignungsfläche 6 in der Gemeinde Breitenfelde, südwestlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nordwestlich Niendorfer Weg

Die Eignungsfläche 6, in der Gemeinde Breitenfelde, südwestlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nordwestlich Niendorfer Weg, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine

Größe von rd. 33 ha. Innerhalb der Eignungsfläche liegen Ackerflächen und ein Knickabschnitt, südöstlich grenzt ein Wirtschaftsweg an die Eignungsfläche, der auch noch in die Fläche führt. Die Fläche ist zum Wirtschaftsweg und teilweise zur Bundesstraße 207 durch Knicks eingegrünt.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (nordwestlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- keine

Abwägung

Bei Inanspruchnahme der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung der Solar-Freiflächenanlagen erforderlich sein wird, um eine Solar-Freiflächenanlage in die Landschaft einzubinden, insbesondere in Richtung Bundesstraße 207 und in Richtung Niendorfer Weg.

Ergebnis der Abwägung

Südwestlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nordwestlich Niendorfer Weg wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Breitenfelde eine rd. 33 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Im Beratungserlass von 2024 werden Flächen entlang von Bundesstraßen als grundsätzlich geeignete Flächen für Solar-Freiflächenanlagen bewertet, da diese Flächen durch den Straßenverkehr vorbelastet sind.

Direkte Eingriffe in die Knicks sind zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage und dem Schutz der Knicks ist die Fläche als geeignet einzustufen.

10.3.1.7 Eignungsfläche 7 in der Gemeinde Talkau, nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.

Die Eignungsfläche 7 in der Gemeinde Talkau, nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine Größe von rd. 22 ha. Innerhalb der Eignungsfläche liegen Ackerflächen, Knicks und der Wirtschaftsweg Reiderredder. An der Kreisstraße 15 steht eine Baumallee aus heimischen Laubgehölzen. Nordöstlich befindet sich das Waldgebiet "Hankenborn".

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone der Bundesstraße 207 (nordwestlich angrenzend)
- Regionaler Grünzug (östlich angrenzend)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (östlich angrenzend)

- Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (kleinflächig südlich und nördlich)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südlich und nordwestlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur südlich und nordwestlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Innerhalb der Eignungsfläche werden im Umweltportal Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Gesetzlich geschützte Biotop dürfen nicht überbaut werden.

Aufgrund der fehlenden Eingrünung in Richtung Ortslage Talkau ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung eine Eingrünung nach Südwesten zu prüfen, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, um eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Ergebnis der Abwägung

Nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St. wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Talkau eine rd. 22 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen

Direkte Eingriffe in die Knicks sind zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Die geplanten regionalen Grünzüge gemäß 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplanes III wurden gegenüber den regionalen Grünzügen aus dem Regionalplan 1998 neu abgegrenzt. Dadurch kommt es in den Eignungsflächen 7 und 8 teilweise zu Überlagerungen mit den geplanten regionalen Grünzügen (siehe folgende Abbildung).

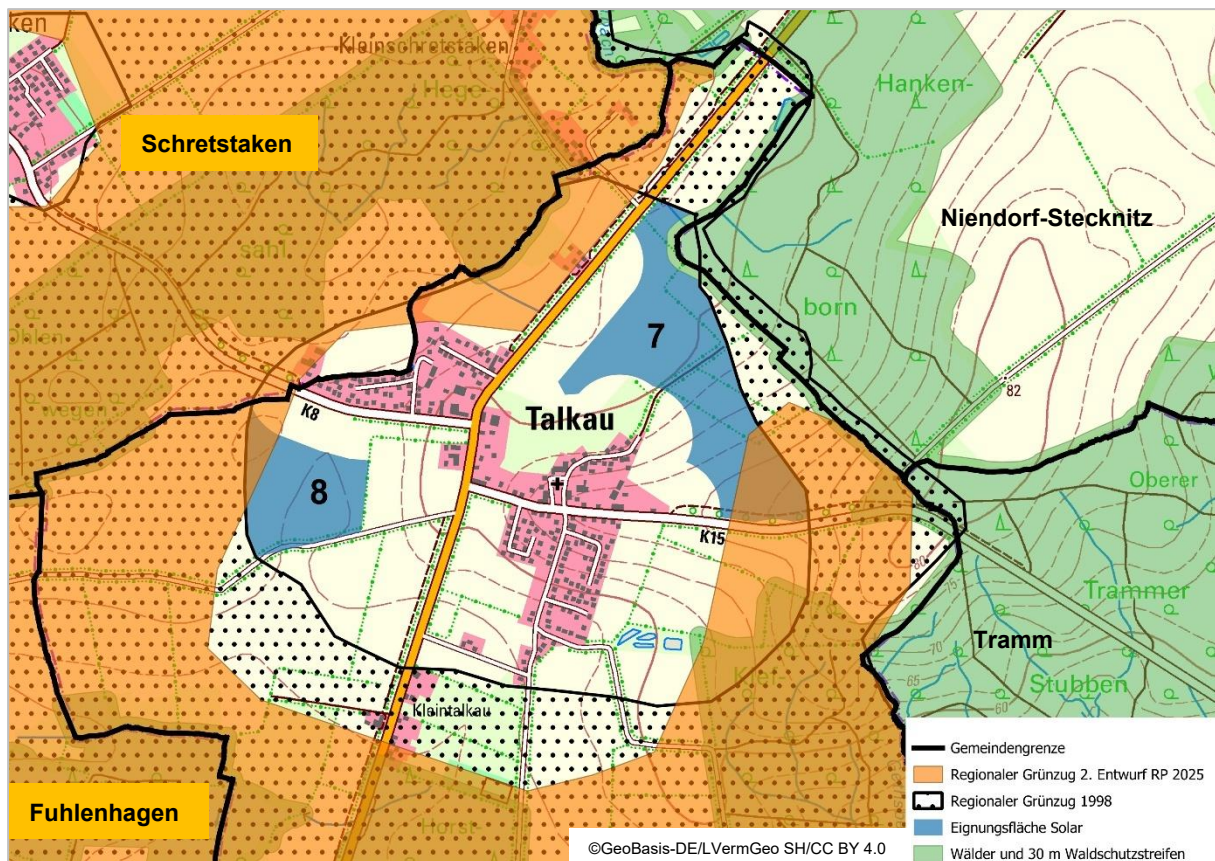


Abb. 5: Eignungsflächen 7 und 8 und geplanter regionaler Grünzug in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - 2. Entwurf 2025

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage und dem Schutz der Knicks ist die Fläche grundsätzlich als geeignet einzustufen. Die kleinflächige Überlagerung mit dem geplanten regionalen Grünzug ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Planung der Solar-Freiflächenanlagen und bei der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist aufgrund des nordöstlich angrenzenden Priesterbachs des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach zu beachten, dass das Gewässer erreichbar bleibt für

- die laut Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz notwendigen Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- ggf. notwendige Reparaturarbeiten an verrohrten Gewässern und
- zur Gewährleistung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung (Gewässerausbau)

Hierzu muss ein nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen frei von Anlagen (Photovoltaik, Zaun, Leitung, Gebäude etc.) bleiben. Im Einzelfall ist dabei die Untere Wasserbehörde sowie der Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach zu beteiligen.

10.3.1.8 Eignungsfläche 8 in der Gemeinde Talkau, südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fuhlenhagener Weges

Die Eignungsfläche 8, in der Gemeinde Talkau, südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fuhlenhagener Weges, befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes Talkau und umfasst eine Fläche von rd. 10 ha. Innerhalb der Eignungsfläche liegen Ackerflächen, südlich grenzt die Gemeindestraße "Fuhlenhagener Weg" an die Eignungsfläche. Die Fläche ist zur Kreisstraße 8 teilweise, zum Fuhlenhagener Weg und nach Osten durch Knicks durchgängig eingegrünt. Nach Westen fehlt eine Eingrünung.

Die Gemeinde stellt aktuell den Bebauungsplan Nr. 9 Gewerbegebiet "Fuhlenhagener Weg" auf. Das Plangebiet grenzt östlich an die Eignungsfläche 8.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Regionaler Grünzug (westlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich angrenzend)
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (westlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)

Abwägung

Die Mindestabstände von 150 m zur nördlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten.

Innerhalb der Eignungsfläche werden im Umweltportal Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Aufgrund der fehlenden Eingrünung in Richtung Westen ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung eine Eingrünung nach Westen zu prüfen, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Ergebnis der Abwägung

Südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fuhlenhagener Weges wird im informellen Rahmenkonzept in der Gemeinde Talkau eine rd. 10 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, inwieweit die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit von einer Bebauung freigehalten werden können. Im Einzelfall ist hierbei zu prüfen, ob bei einer geplanten Überbauung im Gemeindegebiet noch weitere Böden mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit vorkommen, um einen zeitlich begrenzten Ausfall der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion auszugleichen

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer Solar-

Freiflächenanlage, z.B. mit gebietseigenen Gehölzen, erforderlich sein wird, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden schutzwürdigen Wohnnutzung und des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Direkte Eingriffe in die Knicks sind zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren.

Es ist ein Ziel der Gemeinde, den von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Eignungsfläche 8 erzeugten Strom den Betrieben im geplanten Gewerbegebiet am Fuhlenhagener Weg anzubieten. Aufgrund der Lage der Eignungsfläche direkt westlich des geplanten Gewerbegebietes ist auch eine Direktleitung in das Gewerbegebiet eine Option.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Eingrünung einer Solar-Freiflächenanlage und dem Schutz der Knicks ist die Fläche als geeignet einzustufen. Die kleinflächige Überlagerung mit dem geplanten regionalen Grünzug ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Planung der Solar-Freiflächenanlagen und bei der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 26 Energiewende- und Klimaschutzgesetz besteht in neuen Gewerbegebieten eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Gebäuden. Eine Solar-Freiflächenanlage in der Eignungsfläche 8 könnte ergänzend dazu nicht nur einen Beitrag zur Strom- und Wärmeversorgung des geplanten Gewerbegebietes, sondern darüber hinaus auch einen Beitrag zur kommunalen Wärmeversorgung der Gemeinde Talkau gemäß § 10 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein leisten.

10.3.2 Übersicht der Eignungsflächen

In den Ziffern 9.3.1.1 bis 9.3.1.8 wurden folgende Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt und Abwägungen für die Abgrenzungen der Eignungsflächen getroffen:

- Eignungsfläche 1 in der Gemeinde Bälau, nördlich und nordwestlich der Ortslage Bälau, nördlich der Kreisstraße 27, südlich der Gemeindegrenze zu Panten; Größe rd. 66 ha
- Eignungsfläche 2 in der Gemeinde Alt-Mölln, westlich der Ortslage Alt-Mölln, südlich und östlich des Mannhagener Weges, östlich der Gemeindegrenze zu Bälau; Größe rd. 15 ha
- Eignungsflächen 3 in der Gemeinde Alt-Mölln, südlich des Gewerbegebietes "Stecknitztal", westlich Elbe-Lübeck-Kanal, nördlich Moorweg; Größe rd. 7 ha
- Eignungsflächen 4 in der Gemeinde Alt-Mölln, südöstlich der B 207, nordwestlich der Gemeindestraße "Am Brook", nordöstlich der Gemeindegrenze zu Breitenfelde; Größe rd. 11 ha
- Eignungsflächen 5 in der Gemeinde Breitenfelde, westlich der Ortslage Breitenfelde, nördlich der B 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.; Größe rd. 10 ha
- Eignungsfläche 6 in der Gemeinde Breitenfelde, südwestlich der Ortslage Breitenfelde, südöstlich der Bundesstraße 207, nordöstlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St., nordwestlich Niendorfer Weg; Größe rd. 33 ha
- Eignungsflächen 7 in der Gemeinde Talkau, nordöstlich der Ortslage Talkau, südöstlich der Bundesstraße 207, nordwestlich der Kreisstraße 15, südlich der Gemeindegrenze zu Niendorf a.d.St.; Größe rd. 22 ha

- Eignungsfläche 8 in der Gemeinde Talkau, südlich und westlich der Ortslage Talkau, südlich der Kreisstraße 8, nördlich des Fühlenhagener Weges; Größe rd. 10 ha.

Von den 11 Gemeinden des Amtes Breitenfelde haben sich die Gemeinden Bälau, Alt-Mölln, Breitenfelde und Talkau für eine Darstellung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen entschieden. In der Summe haben die Eignungsflächen 1 bis 8 eine Gesamtgröße von 175,4 ha. Bei einer Flächengröße von 9.373 ha des Amtes Breitenfelde entspricht dies einem Flächenanteil von 1,87 %.

11 ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN

Gemäß Beratungserlass aus 2024 kommt angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.

Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. Eine Planung, die durch Auswirkungen gewichtiger Art gekennzeichnet ist, verstößt nicht bereits aus diesem Grund gegen das Abwägungsgebot. Selbst gewichtige Belange dürfen im Wege der Abwägung überwunden werden, wenn noch gewichtigere ihnen im Range vorgehen.

Verweigert die Nachbargemeinde die Zusammenarbeit, so verzichtet sie auf die Geltendmachung ihrer eigenen Planungsinteressen. Die planende Gemeinde muss dann solche Belange der Nachbargemeinde in der Abwägung berücksichtigen, die ihr bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die (sich verweigernde) Nachbargemeinde muss dann gegebenenfalls mit den sie einschränkenden Ergebnissen des Konzeptes der übrigen Gemeinden umgehen.

Nach dem gemeindlichen Beschluss über den Entwurf des Informellen Rahmenkonzeptes erfolgt eine Abstimmung des Rahmenkonzeptes mit den Nachbargemeinden der Ämter Sandesneben-Nusse, Schwarzenbek-Land, Lauenburgische Seen, Büchen und die Stadt Mölln. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zu dokumentieren.

Die tabellarische Übersicht mit den Ergebnissen der Beteiligungen ist dem Erläuterungstext als Anlage beigefügt.

12 FAZIT

Nach Überlagerung der Flächen mit Ausschlusswirkung mit den Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüferfordernissen, der Festlegung von Suchräumen und Abwägungen der Gemeinden mit dem Ziel der Darstellung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen verbleiben in 4 von 11 Gemeinden 8 Eignungsflächen, die zusammen über eine Fläche von 175,4 ha verfügen.

Die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen bilden die Grundlage für die Entscheidung der Gemeinden über die nachfolgende Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in einer Größenordnung von ca. 175 ha ausschließlich innerhalb der Eignungsflächen.

Für die Aufstellung der nachfolgenden Bauleitpläne könnten die Gemeinden einen Leitfaden für die Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen zusammenstellen, an den sich die Projektierer halten müssen, wie z.B. maximal zulässige Grundflächenzahl, maximal zulässige Höhe der Modultische, Mindestabstand der Modulreihen usw.

13 AUSSCHLUSSWIRKUNG

Die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen außerhalb der in den Plänen Nr. 6 und Nr. 7 dargestellten Eignungsflächen, d.h. an anderer Stelle im Amtsgebiet, ist auf der Grundlage des vorliegenden Informellen Rahmenkonzeptes nicht zulässig. Für die Entwicklung weiterer Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen muss das Informelle Rahmenkonzept fortgeschrieben werden.

14 QUELLENVERZEICHNIS

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024: Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen. Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Abs. 6 EEG 2023 in der Praxis. Stand: Juli 2024

Deutscher Bundestag 2022: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1630. Stand: 02.05.2022.

Landesamt für Umwelt 2023: Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Stand: abgefragt im April 2025

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 2025: DigitalerAtlasNord.

Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2025: Umweltportal Schleswig-Holstein.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2025: Zweiter Entwurf des neuen LEP Windenergie, April 2025. Hintergrundinformationen.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2025: Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan

Schleswig-Holstein (LEPWindVO). Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land. Zweiter Entwurf April 2025

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2025: Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraum III Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land – Entwurf Juli 2025

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Regionalplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2024: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB; Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden. Schreiben des Ministeriums an die Kreise, Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter vom 15.03.2023

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Einladung zu den Regionalkonferenzen zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Schreiben vom 08.06.2023

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land).

Landschaftspläne und Bauleitpläne der Gemeinden